

# UMWELTRECHTS REPORT

GESETZE  
VERORDNUNGEN  
URTEILE  
LITERATUR

10/2015

---



# **Dr. Manfred Rack**

## **Rechtsanwalt und Notar**

**60439 Frankfurt am Main**  
**Lurgiallee 12**

**Telefon: 069/95 78 31-0 und Telefax: 069/95 78 31-40**

**<http://www.rack-rechtsanwaelte.de>**

---

Copyright 2015 by Dr. Manfred Rack, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



# UMWELTRECHTS REPORT

## STATISTIK ÜBER DIE EINZELPUBLIKATIONEN IM BERICHTSMONAT SEPTEMBER 2015

### **Neue Rechtsvorschriften** \_\_\_\_\_ **57**

Europäische Union _____	32	Hessen _____	4
Bund _____	10	Mecklenburg-Vorpommern _____	1
Baden-Württemberg _____	3	Nordrhein-Westfalen _____	2
Bayern _____	1	Sachsen-Anhalt _____	1
Berlin _____	1	Schleswig-Holstein _____	2

### **Gerichtliche Entscheidungen** \_\_\_\_\_ **18**

Abfallrecht _____	5	Planungsrecht _____	2
Arzneimittelrecht _____	1	Prozessrecht _____	1
Baurecht _____	2	Umweltverträglichkeitsrecht _____	1
Immissionsschutzrecht _____	4	Wasserrecht _____	1
Naturschutzrecht _____	1		

### **Aufsätze aus Fachzeitschriften** \_\_\_\_\_ **15**

Abfallrecht _____	1	Immissionsschutzrecht _____	2
Arzneimittelrecht _____	1	Planungsrecht _____	1
Baurecht _____	1	Produktrecht _____	1
Bergrecht _____	1	Umweltverfahrensrecht _____	2
Energierecht _____	2	Wasserrecht _____	2
Energiewirtschaftsrecht _____	1		

### **Neuerscheinungen im Umweltrecht** \_\_\_\_\_ **30**

# Stand der für diese Ausgabe ausgewerteten Zeitschriften, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter

## Zeitschriften

Abfallrecht (AbfallR) .....	3/2015	Neue Juristische Wochenschrift (NJW) .....	5/2015
Agrarrecht (AgrarR) .....	1/2015	NJW Spezial.....	13/2015
Agrar- und Umweltrecht (AUR) .....	9/2014	Neue Verwaltungszeitschrift (NVwZ) .....	7/2015
Amtl. Mitteilungen BauA .....	3/2012	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) .....	10/2015
Arbeit + Gesundheit .....	4/2015	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) .....	8/2015
Arbeit + Recht (ArbuR) .....	1/2015	Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.) .....	4/2015
Arbeitsrecht im Betrieb (ArbRiB) .....	1/2015	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) .....	4/2015
Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) .....	6/2015	NVwZ-Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) .....	6/2015
Betriebsberater (BB) .....	23/2015	Pharma Recht (PharmR) .....	3/2015
Compliance Berater .....	12/2014	Qualität und Zuverlässigkeit (QZ).....	8/2014
Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) .....	3/2015	Recht der Arbeit (RdA) .....	1/2015
Der Betrieb (DB) .....	14/2015	Recht der Datenverarbeitung (RdV).....	3/2015
Der Aufsichtsrat .....	1/2015	Recht der Energiewirtschaft (RdE).....	1/2015
Der Gefahrgut-BEAUFTRAGTE .....	1/2015	Recht der Finanzinstrumente .....	1/2015
Der Personalrat (PersRat) .....	4/2015	Recht und Schaden (r+s) .....	3/2015
Der Umweltbeauftragte .....	4/2015	Risk, Fraud & Governance (ZRFG) .....	2/2015
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) .....	5/2015	Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.) ....	4/2015
Die Aktiengesellschaft (AG) .....	7/2015	Sicher ist Sicher (SiS).....	3/2015
Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) .....	5/2015	Sicherheitsbeauftragter .....	4/2015
Energiewirtschaftliche Tagesfragen .....	4/2015	Sicherheitsberater .....	1/2/2015
Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) .....	1/2015	Sicherheitsingenieur .....	1/2015
Gefahrstoffe .....	3/2015	Sicherheitsreport .....	2/2014
Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft .....	4/2015	Stoffrecht.....	1/2015
Gewerbearchiv (GewArch.) .....	4/2015	Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.) .....	4/2015
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) .....	3/2015	Umwelt aktuell (Bundesumweltamt) .....	5/2014
GmbH-Rundschau .....	6/2015	Umwelt Magazin .....	6/2015
Hessische Städte- und Gemeinde- Zeitung (HSGZ) .....	1/2015	Umwelt und Planungsrecht (UPR) .....	4/2015
Immissionsschutz (ImSch.) .....	1/2015	Umweltbrief .....	2/2010
InfrastrukturRecht.....	6/2015	Versicherungsrecht (VersR) .....	16/2015
Lebensmittel u. Recht .....	3/2015	Verwaltungsarchiv (VerwArch.) .....	1/2015
Kommunale Steuerzeitschrift (KStZ) .....	9/2014	Verwaltungsblätter für Baden- Württemberg (VBIBW) .....	1/2015
Müll und Abfall .....	6/2015	Wirtschaft und Verwaltung (WuV) .....	3/2014
Natur und Recht (NuR) .....	5/2015	Zeitschrift Corporate Governance (ZCG) .....	1/2015
Netzwirtschaften und Recht (N&R) .....	4/2015	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) .....	2/2015

Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung (BPUVZ) (vormals die BG) .....	3/2015
Zeitschrift für Energiewirtschaft (ZfE) .....	1/2015
Zeitschrift für das gesamte Energierecht .....	1/2013
Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) .....	1/2015
Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (I+E) .....	2/2015
Zeitschrift zur Haftungsvermeidung im Unternehmen .....	1/2012
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) .....	1/2015
Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) .....	8/2012
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) .....	2/2015
Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) .....	2/2015
Zeitschrift für Wirtschaftsrecht .....	8/2015
Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) .....	22/2015
Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (WiStra) .....	2/2015
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Gesellschaftsrecht (ZHR) .....	2/3/2015
Zeitschrift für Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht .....	2/2015

## **Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter**

Amtsblatt der Bundesnetzagentur .....	2/2013
Amtsblatt der EG Nr. C .....	290/2015
Amtsblatt der EG Nr. L .....	256/2015
Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I) .....	38/2015
Bundesgesetzblatt Teil II (BGBl. II) .....	24-27/2015
Bundesanzeiger (BANz.) .....	9.10./2015
Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes (GMBL.) .....	53-56/2015
Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin .....	1/2011
Gesetzblatt für Baden-Württemberg (BadWürttGBl.) .....	17/2015
Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (BadWürttGABl.) .....	9/2015
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (BayGVBl.) .....	11/2015
Allgemeines Ministerialblatt für Bayern (BayAllMBL.) .....	7/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (BerlGVBl.) .....	20/2015
Amtsblatt für Berlin (BerLABl.) .....	38-40/2015

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - Teil I Gesetze (BrandbgGVBl. I) .....	26-27/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - Teil II Verordnungen (BrandbgGVBl. II) .....	45-47/2015
Amtsblatt für Brandenburg (BrandbgABl.) .....	36-40/2015
Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (BremGBl.) .....	91-97/2015
Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (BremABl.) .....	218-225/2015
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt (HambGVBl.) .....	37-40/2015
Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (HambAmtlAnz.) .....	78/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (HessGVBl.) .....	20-22/2015
Staatsanzeiger für das Land Hessen (HessStAnz.) .....	41/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (MecklVGOVBl.) .....	16-18/2015
Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (MecklVAmtsbl.) .....	36-40/2015
Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (NdsGVBl.) .....	13-14/2015
Niedersächsisches Ministerialblatt (NdsMBL.) .....	35-39/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (NRWGVBl.) .....	37/2015
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (NRWMBL.) .....	25-29/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (RhpGVBl.) .....	9-10/2015
Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz (RhpFMBL.) .....	5-7/2015
Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (RhpFStAnz.) .....	37/2015
Amtsblatt des Saarlandes Teil I (SaarlAmtsbl. I) .....	25-28/2015
Amtsblatt des Saarlandes Teil II (SaarlAmtsbl. II) .....	36-39/2015
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) .....	12/2015
Sächsisches Amtsblatt (SächsABl.) .....	41/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (SachsAnhGVBl.) .....	23/2015
Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (SachsAnhMBL.) .....	33-36/2015
Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (SchlHGVOBl.) .....	13/2015

Amtsblatt für Schleswig-Holstein  
(SchlHAmtsbl.)..... 37-40/2015  
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thü-  
ringen (ThürGVBl.)..... 8/2015

Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz.)..... 37-41/2015  
Verkehrsblatt ..... 18/2015



# Inhaltsverzeichnis

<b>Neue Rechtsvorschriften .....</b>	<b>539</b>
<b>Europäische Union .....</b>	<b>540</b>
Änderung der Vorschriften zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Benzol.....	540
Änderung der Vorschriften über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.....	540
Änderung der Vorschriften in Bezug auf die Angleichung der Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit, kritische Instandhaltungsarbeiten und Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit von Luftfahrzeugen .....	541
Genehmigung von Propiconazol, 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon, 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol, IPBC, Kaliumsorbat, Wasserstoffperoxid und Medetomidin als alte Wirkstoffe sowie von Pythium oligandrum Stamm M1 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten.....	542
Nichtgenehmigung von Triflumuron als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten.....	543
Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigungen von Bromadiolon, Chlorphacinon und Coumatetralyl zur Verwendung in Biozidprodukten .....	543
Änderungen der Spezifikationen für den Lebensmittelzusatzstoff Ethyllaurylarginat (E 243).....	543
Änderung der Vorschriften in Bezug auf die Verwendung von Eisentartrat als Trennmittel in Kochsalz und dessen Substituten .....	544
Änderung der Vorschriften im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs .....	544
Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte von Caprinsäure, Paraffinöl, Schwefelkalk und Harnstoff in oder auf bestimmten Erzeugnissen .....	545
Änderung der Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe und deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchst-mengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinsichtlich der Stoffe Virginiamycin und Tylvalosin .....	545
Zulassung einer Zubereitung aus Lactobacillus plantarum NCIMB 30238 und Pediococcus pentosaceus NCIMB 30237 sowie aus Carvacrol, Zimtaldehyd und Capsicumoleoresin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten .....	546
Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen .....	546
“Prodcom-Liste“ für Industrieprodukte .....	546
Festlegung der zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts .....	547
Interoperabilitätsrahmen über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.....	547
Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel.....	548
Technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten .....	548
Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft .....	549
Änderung der Vorschriften bezüglich der Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen .....	549
<b>Bund .....</b>	<b>550</b>
Neuerlass der Technischen Regel 551 – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Material .....	550

Die 15. Schiffssicherheitsanpassungsverordnung .....	550
Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften .....	550
Änderungen der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL .....	551
Zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst .....	551
Bekanntmachung zur Ermittlung der Packungsgröße .....	551
<b>Baden-Württemberg</b> .....	<b>551</b>
Die neue Verwaltungsvorschrift zur Gewinnung von Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammasche (VwV EFRE – Phosphor 2014 – 2020) .....	551
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau .....	552
Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfall verbindlich. ....	553
<b>Bayern</b> .....	<b>553</b>
Liste der Analysen- und Messverfahren für Abwasser, die neben § 4 AbwV angewendet werden können. ....	553
<b>Berlin</b> .....	<b>553</b>
Rundschreiben über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe .....	553
<b>Hessen</b> .....	<b>554</b>
Neue Nachweispflichten im Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz .....	554
Änderungen im Hessischen Wassergesetz .....	554
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	554
Verlängerung der Kompensationsverordnung .....	555
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>555</b>
Neuer Nuklearer Nachsorgeerlass .....	555
<b>Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>555</b>
Notifizierung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 des Landesabfallgesetzes .....	555
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes .....	555
<b>Sachsen-Anhalt</b> .....	<b>555</b>
Neue Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren .....	555
<b>Schleswig-Holstein</b> .....	<b>556</b>
Anforderungen an die Notfallrettung und den Krankentransport .....	556
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes .....	556
<b>Rechtsprechungsübersicht</b> .....	<b>557</b>
<b>Abfallrecht</b> .....	<b>557</b>
Die Vollstreckung von wegen nicht ordnungsgemäßer Beseitigung von gelagertem Abfall verhängten Zwangsgeldern .....	557
Änderung der Abfallgebührensatzung in Hannover wurde für unwirksam erklärt .....	557
Zur Möglichkeit der Durchführung der Abfallbeseitigung durch den Abfallerzeuger selbst .....	558
Untersagung einer Sammlung von Abfallarten .....	559
Stilllegung einer illegalen Abfallbeseitigungsanlage .....	559

<b>Arzneimittelrecht</b> .....	<b>560</b>
Abgrenzung Arzneimittel/Medizinprodukt (Zistrose).....	560
<b>Baurecht</b> .....	<b>560</b>
Gemeinden können zum Schutz des Ortsbilds in bestimmten Gebieten durch Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen einführen und damit auch Mobilfunkanlagen ausschließen .....	560
Begünstigung von Anlagen mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft - auf die Art der Errichtung kommt es nicht an .....	561
<b>Immissionsschutzrecht</b> .....	<b>562</b>
Die Nutzungsuntersagung eines Schweinemastbetriebs als zulässige behördliche Sicherungsmaßnahme .....	562
Die Beteiligung einer Nachbargemeinde im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.....	562
Luftqualität und Grenzwerte für Stickstoffdioxid; Verpflichtung, unter Vorlage eines Luftqualitätsplans um Fristverlängerung zu ersuchen .....	563
Klage der Stadt Iserlohn gegen die Erweiterung des Kalksteinbruchs "Hagen-Hohenlimburg" hat Erfolg.....	564
<b>Naturschutzrecht</b> .....	<b>564</b>
Naturschutzrechtlicher Prüfungsumfang bei Enteignung.....	564
<b>Planungsrecht</b> .....	<b>565</b>
Personenbeförderungsrechtlicher Planfeststellungsbeschluss .....	565
Ausschluss der Freilandgeflügelhaltung durch Bebauungsplan .....	565
<b>Prozessrecht</b> .....	<b>566</b>
Keine wirksame Bekanntgabe einer im Wege des sog. Ferrari-Fax-Verfahrens übermittelten, aber nicht vom Empfangsgerät ausgedruckten Einspruchsentscheidung .....	566
<b>Umweltverträglichkeitsrecht</b> .....	<b>567</b>
Annahme einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	567
<b>Wasserrecht</b> .....	<b>567</b>
Wasserbehörden haben keine Ermächtigung Überwachungswerte nach langjähriger Unterschreitung anzupassen. ....	567
<b>Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften</b> .....	<b>569</b>
<b>Abfallrecht</b> .....	<b>569</b>
Verantwortlichkeit für Abfälle im Baubereich in neuem Licht? .....	569
<b>Arzneimittelrecht</b> .....	<b>569</b>
Die Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten am Beispiel der ortsgebundenen Heilmittel .....	569
<b>Baurecht</b> .....	<b>570</b>
Zur Problematik gebietsfremder Vorhaben nach der BauNVO .....	570
<b>Bergrecht</b> .....	<b>570</b>
Umweltschutz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergrecht .....	570
<b>Energierrecht</b> .....	<b>570</b>
Erneuerbare Energien auf ehemaligen Bergbauflächen .....	570
Paradigmenwechsel im neuen EEG 2014: Was ändert sich für Photovoltaikanlagen? .....	571
<b>Energiewirtschaftsrecht</b> .....	<b>571</b>
Die Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH zum Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2014 .....	571

<b>Immissionsschutzrecht .....</b>	<b>572</b>
Freizeitlärm-Richtlinie der LAI .....	572
Rechtliche Aspekte einer Gesamtlärbewertung .....	572
<b>Planungsrecht.....</b>	<b>573</b>
Wirksamkeitsakzessorietät und Planerhaltung bei Raumordnungsplänen .....	573
<b>Produktrecht .....</b>	<b>573</b>
“Off-Label-Use“ von Medizinprodukten – Medizinproduktrechtliche Bewertung und produkthaftungsrechtliche Divergenzen .....	573
<b>Umweltverfahrensrecht.....</b>	<b>574</b>
Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände gegen Flugroutenfestlegung .....	574
Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren und direkte Demokratie bei kontroversen Infrastrukturprojekten (Schweiz).....	574
<b>Wasserrecht.....</b>	<b>575</b>
Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Fachpläne .....	575
Haftung für Veränderungen des Ablaufs von wild abfließendem (Regen-) Wasser .....	575
 <b>Buchneuerscheinungen .....</b>	 <b>577</b>
Öffentlichrechtliche Vorgaben für Windenergieanlagen .....	577
Öff. Recht. - Basel : Helbing Lichtenhahn [Mehrteiliges Werk]; Teil: 2. Bildungs- und Forschungsrecht, Raumplanungs- und Umweltrecht, Infrastrukturrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht.....	577
Privatisierung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung .....	577
Sonderband der aktuellen Rechtsprechung zum Landschafts- und Naturschutzrecht sowie zum europäischen Umweltrecht .....	577
Strategien der Risikoregulierung : Bedeutung und Funktion eines Risk-Based Approach bei der Regulierung im Umweltrecht .....	577
Umweltrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden : eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verfüllung von Tagebauen .....	577
Naturschutzrecht in Sachsen / Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) [Zeitschrift/Serie].....	577
Ressourcenknappheit : Umwelthaftung und Naturgefahren .....	577
Umweltrecht kurz erklärt : das Umweltrecht des Bundes im Überblick.....	577
Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention .....	577
Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen : rechtliche Aspekte .....	578
Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts .....	578
Abfallrecht : [mit Öko-Audit 2015].....	578
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 : Kurzkomentar ; [AWG] .....	578
Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG) : mit Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG).....	578
Betriebssicherheitsverordnung : Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ; vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) .....	578
Betriebssicherheitsverordnung : [vom 3. Februar 2015] ; Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ; BetrSichV ; Textausgabe mit einer Einführung in die Neufassung sowie der amtlichen Begründung unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Bundesrat.....	578

Betriebssicherheitsverordnung 2015 : [Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV ; vom 3.2.2015] ; Einführung - Verordnungstext - Vergleich alte und neue BetrSichV .....	578
BetrSichV - die verantwortliche Elektrofachkraft in der Pflicht : rechtssichere Umsetzung der novellierten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Elektrotechnik .....	578
Bundes-Immissionsschutzgesetz : Kommentar unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm .....	579
Bundes-Immissionsschutzgesetz : Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen ; BImSchG, BImSch- Verordnungen, EMASPrivilegV, KNV-V, TA Luft, TA Lärm, UVPg, USchadG, TEHG, ZuV 2020, EHVV 2012, EHV 2020, FlugISchG, 2. u. 3. FlugLSV .....	579
Bundesjagdgesetz : Kommentar .....	579
Der Abfallbeauftragte [Elektronische Ressource] : Arbeits- und Organisationshilfen ; abfallrechtliche und sachverwandte Regelungen .....	579
Der Schutz von Natura-2000-Gebieten bei Errichtung und Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen : eine Untersuchung der Tragweite des Habitatschutzrechts auf erteilte und zu erteilende Genehmigungen von Offshore-Windparks .....	579
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung : ein Leitfaden für die Praxis der Fach- und Bauleitplanung .....	579
Die neue Betriebssicherheitsverordnung : Praxisleitfaden zur sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln .....	579
Die neue BetrSichV im Arbeitsschutz : Praxiskomentierung für die Sicherheitsfachkraft ; Gegenüberstellung der Verordnungen: Neuerungen auf einen Blick ; einfach erklärt: Auswirkungen auf den betrieblichen Alltag ; Überblick: Einfluss auf Druckgeräte und Gefahrstoffe ; [Fachbuch inklusive CD-ROM] .....	579
Die wasserpolizeiliche Generalklausel .....	579
Dokumentation zur 38. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Leipzig 2014 .....	579
EnEG, EnEV : Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung ; Kommentar .....	580
<b>Wahlthema des Monats .....</b>	<b>581</b>



## NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Report wertet die im laufenden Berichtsmonat erschienenen Gesetz und Verordnungsblätter der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes und aller Bundesländer (insgesamt 39 Publikationen) mit folgenden Maßgaben aus:

Von neuen Rechtsvorschriften wird berichtet, wenn sie eine **nicht nur entfernte** umweltrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Relevanz haben.

Die neuen Rechtsvorschriften werden grundsätzlich **so detailliert wie möglich** vorgestellt. Auf Vorschriften, die nur einen kleinen Leserkreis näher interessieren (z.B. umweltrechtliche Gebührenregelungen), wird nach Möglichkeit hingewiesen. Nicht berichtet wird von Rechtsvorschriften, die **lediglich lokale** Bedeutung haben (z.B. gemeindliche Polizeiverordnungen) oder deren Bedeutung von **untergeordneter Natur** ist (z.B. öffentliche Bekanntmachung einer einzelnen Anlagengenehmigung). Über Ortsgesetze der Städte Bremen und Bremerhaven wird nicht berichtet.

Vom Amtsblatt der **Europäischen Gemeinschaften** wird die Ausgabe L ausgewertet, in der Rechtsvorschriften (Verordnungen und Richtlinien) verkündet werden. Ebenfalls in die Auswertung einbezogen ist die Ausgabe C des Amtsblattes, in der Entwürfe, Stellungnahmen einzelner EG-Organisationen oder sonstige amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen mitgeteilt werden. Von der Berichterstattung ausgenommen sind Rechtsakte der laufenden Verwaltung, die Zölle, Beihilfen und Kontingentierungen betreffen und die lediglich eine begrenzte Gültigkeit haben. Von der Berichterstattung ausgenommen ist ferner der EWR-Teil des Amtsblattes, in dem im wesentlichen die Vereinbarungen mit den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums veröffentlicht werden.

**Auf folgendes wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung über EG-Recht besonders hingewiesen:** Die Redaktion bemüht sich, die Texte der Richtlinien und Verordnungen so authentisch wie möglich wiederzugeben. Soweit die Formulierung der Texte dadurch nicht den in der deutschen Sprache geläufigen Formulierungen entspricht, ist zu berücksichtigen, daß der Text der deutschen Ausgabe des Amtsblattes regelmäßig auf einer Übersetzung des Ursprungstextes beruht, der entweder in der englischen oder französischen Arbeitssprache abgefaßt ist. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung, werden vom Rat, von der Kommission und vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) regelmäßig die Ursprungstexte in den Arbeitssprachen herangezogen. Es ist darüber hinaus üblich, daß von Zeit zu Zeit einzelne Ausgaben des Amtsblattes berichtigt werden müssen, weil die Übersetzung sinnentstellend oder sonst mißverständlich ist. Soweit die deutsche Ausgabe davon betroffen ist, berichten wir darüber.

Die Redaktion weist angesichts des vorstehenden Sachverhalts darauf hin, daß es zu Mißverständnissen kommen kann, wenn einzelne Begriffe oder Formulierungen in demselben Sinn interpretiert werden, wie sie von der deutschen Rechtsordnung verstanden werden.

Das **Bundesgesetzblatt** Teil I (nationales deutsches Recht) wird umfassend ausgewertet. Aus dem Bundesgesetzblatt Teil II (BGBl. II), in dem die internationalen Verträge, Konventionen und sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen verkündet werden, wird der Text der Verträge oder Konventionen mitgeteilt, soweit sie nicht nur bilateralen Charakter haben. Mitgeteilt wird auch das Inkrafttreten und Erlöschen solcher Normen für die Bundesrepublik Deutschland. Bekanntmachungen über das Inkrafttreten oder Erlöschen in bezug auf Drittstaaten (= Geltungsbereich) werden nicht mitgeteilt.

Das **Bundesarbeitsblatt** wurde von Januar 1998 bis Dezember 2006 umfassend ausgewertet. Es berichtete über alle Arbeitsschutzvorschriften, die nicht in anderen amtlichen Publikationen des Bundes erscheinen. Seit Januar 2007 werden sämtliche arbeitsschutzrechtlichen untergesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Technische Regeln) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) des Bundes veröffentlicht.

Der **Bundesanzeiger** wird seit Mai 1998 umfassend ausgewertet. Er enthält vor allem Bekanntmachungen sowie einige Arbeitsschutzvorschriften.

**Rechtsvorschriften der Länder** werden aus dem Gesetzblatt (= GBl.) von Baden-Württemberg, Bremen und Thüringen, aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt (= GVBl. oder GOVBl.) von Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie aus dem Amtsblatt (Amtsbl.) des Saarlandes ausgewertet. Für Hamburg wird auch der Amtliche Anzeiger (HambAmtAnz.) als Teil des GVBl. (Teil II), für Hessen werden auch die Rechtsverordnungen der Regierungspräsidien aus dem Hessischen Staatsanzeiger ausgewertet.

**Verwaltungsvorschriften** wurden bis Ende des ersten Halbjahres 1994 nur aus dem Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.), dem Veröffentlichungsorgan der meisten Bundesministerien, dem Amtlichen Anzeiger für Hamburg (HambAmtAnz.) und dem Hessischen Staatsanzeiger (HessStAnz.), dem Publikationsorgan der meisten hessischen Landesministerien, ausgewertet. Seit Juli 1994 wird das Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz (RhPfmBl.) ausgewertet. Seit Januar 1995 sind zusätzlich die Amts- und Ministerialblätter der anderen Bundesländer in die Auswertung aufgenommen worden. Im einzelnen handelt es sich um das Gemeinsame Amtsblatt des Landes

Baden-Württemberg (BadWürttABl.), das Allgemeine Ministerialblatt des Freistaates Bayern (BayAllMBl.), das Amtsblatt für Berlin (BerlABl.), das Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (BremABl.), das Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (MeckIVAmtsbl.), das Niedersächsische Ministerialblatt (NdsMBl.), das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (NRWMBl.), das Gemeinsame Ministerialblatt des Saarlandes (SaarGMBl.), das Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (SachsAnhMBl.), das Amtsblatt für Schleswig-Holstein (SchlHAmtsbl.) und der Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz.).

Bei **erstmaliger Berichterstattung** erfolgt eine detaillierte Darstellung von

- Gesetzeszweck bzw. Schutzziel,
- Anwendungsbereich,
- zu erwartenden Pflichten für ein Unternehmen,
- Ermächtigungsgrundlagen der Norm sowie der darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen,
- Auswirkungen auf geltendes Recht,
- Literaturverweisen und dem
- Stand des Verfahrens.

Die **laufende Berichterstattung** umfaßt neben

- einem Verweis auf die Erstberichterstattung,
- den Stand des Verfahrens,
- die Darstellung aller Änderungsvorschläge sowie
- neue Literaturverweise.

Alle hier vorgestellten Texte sind auf Anfrage bei der Redaktion erhältlich.

Telefon: 069 / 95 78 31 - 32

Telefax: 069 / 95 78 31 - 40

e-mail: [anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de](mailto:anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de)

Während des Berichtszeitraums haben sich folgende Änderungen in der Gesetzgebung ergeben:

---

## Europäische Union

---

### **Änderung der Vorschriften zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Benzol**

*Verordnung (EU) 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Benzol*

Die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 enthält Vorschriften betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

In Anhang XVII Eintrag Nr. 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird verfügt, dass Benzol als Stoff oder als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder höher nicht in Verkehr gebracht oder verwendet wird.

Aufgrund besonderer geologischer Merkmale ist das im Erdgas enthaltene Benzol in einer Konzentration von über 0,1 Gew.-%, aber weniger als 0,1 Vol.-% enthalten. Die Verringerung des Benzolgehaltes im Erdgas wäre jedoch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und die Risikoanalyse hat gezeigt, dass das für die Verbraucher in Verkehr gebrachte Erdgas mit einem Benzol-Grenzwert von über 0,1 Gew.-%, aber weniger als 0,1 Vol.-% kein unannehmbares Gesundheitsrisiko für die Verbraucher darstellt.

Durch die vorliegende Verordnung wird daher **Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Spalte 2, Eintrag 5 Absatz 4** dahingehend ergänzt, dass Erdgas unter der Voraussetzung, dass die Benzolkonzentration unter einem Wert von 0,1 Vol.-% bleibt, zur Verbrauchernutzung in Verkehr gebracht werden darf.

Die Verordnung ist am 25. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 233 S. 2*



### **Änderung der Vorschriften über die Qualität von Otto- und Dieseldienststoffen und zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

*Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldienststoffen und zur Änderung der*



*Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen*

Gemäß der Richtlinie 2009/28/EG muss jeder Mitgliedstaat gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10% des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor dieses Mitgliedstaats entspricht. Die Beimischung von Biokraftstoffen ist eine der Methoden, die zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stehen und leistet den Hauptbeitrag. Die vorgenannte Richtlinie legt in diesem Zusammenhang unter anderem Nachhaltigkeitskriterien fest, die Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für die Anrechnung auf die Ziele jener Richtlinie und für die Berücksichtigung bei öffentlichen Förderregelungen erfüllen müssen. Diese Anforderungen umfassen Anforderungen an die Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen, die von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen gegenüber fossilen Kraftstoffen zu erzielen sind. Die Richtlinie 98/70/EG legt identische Nachhaltigkeitskriterien fest.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es nunmehr, einen Binnenmarkt für Kraftstoffe für den Straßenverkehr sowie für mobile Maschinen und Geräte und die Einhaltung eines Mindestmaßes an Umweltschutz bei der Verwendung dieser Kraftstoffe sicherzustellen.

Durch die vorliegende Richtlinie werden die Richtlinien 98/70/EG sowie 2009/28/EG in einigen Punkten geändert. Es werden zum einen Bestimmungen aufgenommen, die sich mit den Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen zur Intensivierung der Biokraftstoffherstellung befassen, da die derzeitigen Biokraftstoffe hauptsächlich aus Pflanzen hergestellt werden, die auf vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden. Die neuen Bestimmungen sollen dem erforderlichen Schutz bereits getätigter Investitionen angemessen Rechnung tragen. Um durch indirekte Landnutzungsänderungen entstehende Treibhausgasemissionen zu mindern, werden die bestehenden Regelungen in den Richtlinien außerdem dahingehend abgeändert, dass zwischen verschiedenen Kulturpflanzengruppen wie Ölpflanzen, Zuckerpflanzen, Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt differenziert wird. Außerdem wird die Forschung und Entwicklung in Bezug auf neue fortschrittliche Biokraftstoffe gefördert, die nicht um landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion konkurrieren, und die Auswirkungen verschiedener Kulturpflanzen auf direkte und indirekte Landnutzungsänderungen genauer untersucht. Es werden des Weiteren Bestimmungen aufgenommen, durch die die Erforschung, Entwicklung und Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe, etwa aus Abfällen oder Algen, gefördert werden, da diese derzeit nicht in großen Mengen kommerziell erhältlich sind, die aber hohe Treibhausgasemissionseinsparungen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen aufweisen. In diesem Zusammenhang soll jeder Mitgliedstaat ein nicht bindendes nationales Ziel zur Erreichung eines Mindestverbrauchsan-

teils an fortschrittlichen Biokraftstoffen festlegen und der Kommission hierüber Bericht erstatten. Die vorläufigen Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen sind nunmehr in die Berichte im Rahmen der Richtlinie 98/70/EG durch die Kraftstoffanbieter und die Kommission über die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen sowie in die Berichte im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG über die auf Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zurückgehenden Treibhausgasemissionen durch die Kommission aufzunehmen. Hierbei soll fortschrittlichen Biokraftstoffen ein Emissionsfaktor von Null zugewiesen werden. Außerdem soll die Kommission nun auch den Stand der Herstellung und des Verbrauchs von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus Pflanzen, die nicht zur Ernährung bestimmt und vorrangig für die Energiegewinnung angebaut werden, sowie die damit verbundenen Auswirkungen überwachen und hierüber Bericht erstatten.

Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG sichergestellt sind, werden der Kommission Durchführungsbeugnisse übertragen.

Die Mitgliedstaaten müssen die vorliegende Richtlinie bis zum 10. September 2017 umsetzen.

Die Richtlinie ist am 5. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 239 S. 1*

**Änderung der Vorschriften in Bezug auf die Angleichung der Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit, kritische Instandhaltungsarbeiten und Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit von Luftfahrzeugen**

*Verordnung (EU) 2015/1536 der Kommission vom 16. September 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Angleichung der Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, kritische Instandhaltungsarbeiten und Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit von Luftfahrzeugen*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2014 enthält Durchführungsbestimmungen für die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 legt Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttuchtigkeit fest, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen gelten, einschließlich der Anforderungen an Unter-

nehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen und von zu gewerblichen Zwecken betriebenen Luftfahrzeugen.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 umgesetzt werden.

Der Anwendungsbereich des **Artikel 1** der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird dahingehend erweitert, dass Bedingungen festgelegt werden, unter denen Luftfahrtunternehmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassen sind, in einem Drittland eingetragene Luftfahrzeuge betreiben dürfen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingehalten werden.

Um eine einheitliche Anwendung der Anforderungen des Programms für die Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen innerhalb der Union zu gewährleisten, werden durch die vorliegende Verordnung außerdem die Bestimmungen in **Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014** betreffend die durch die zuständigen Behörden vorzunehmende Umsetzung eines Programms zur Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen geändert.

Des Weiteren werden durch die vorliegende Verordnung die Anforderungen an die Durchführung der Instandhaltung in **Anhang I und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014** geändert, um die mit der Durchführung der Instandhaltung verbundenen Risiken zu verringern und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen von den betreffenden Personen und Organisationen ergriffen werden, um während der Durchführung der Instandhaltung gemachte Fehler zu erkennen, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang wird auch **Artikel 3** der vorgenannten Verordnung geändert.

Schließlich wird durch die vorliegende Verordnung in **Artikel 8** der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eine neue Übergangsbestimmung (Absatz 2a) eingefügt. Hiernach gelten die Anforderungen für Luftfahrzeuge, die im gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb und im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb von anderen als Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassen sind, erst ab dem 21. April 2017. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen.

Die Verordnung ist am 7. Oktober 2015 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 25. August 2016.

*ABl. EU 2015 Nr. L 241 S. 16*

## **Genehmigung von Propiconazol, 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon, 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol, IPBC, Kaliumsorbat, Wasserstoffperoxid und Medetomidin als alte Wirkstoffe sowie von *Pythium oligandrum* Stamm M1 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1609 der Kommission vom 24. September 2015 zur Genehmigung von Propiconazol als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1610 der Kommission vom 24. September 2015 zur Genehmigung von *Pythium oligandrum* Stamm M1 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1726 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1727 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 2 und 4*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1728 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von IPBC als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1729 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von Kaliumsorbat als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1730 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von Wasserstoffperoxid als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 2, 3, 4, 5 und 6*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1731 der Kommission vom 28. September 2015 zur Genehmigung von Medetomidin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21*

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wurde eine Liste von alten Wirkstoffen festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Zulassung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Auf dieser Liste steht auch Propiconazol, 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon, 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol, IPBC, Kaliumsorbat, Wasserstoffperoxid und Medetomidin.

Die vorgenannten Stoffe wurden zur Verwendung in der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG definierten Produktarten bewertet, die der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 definierten Produktarten entspricht und es wurde festgestellt, dass Biozidprodukte der bewerteten Produktart, die die vorgenannten

Stoffe enthalten, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.

Durch die vorliegenden Verordnungen werden daher Propiconazol als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 7, 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13, 5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 2 und 4, IPBC als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 13, Kaliumsorbat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8, Wasserstoffperoxid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie Medetomidin als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 genehmigt. Die Genehmigungen gelten allerdings vorbehaltlich der Spezifikationen und Bedingungen im **Anhang** der jeweiligen Verordnungen.

*Pythium oligandrum* Stamm M1 war bislang noch nicht als Wirkstoff eines Biozidprodukts im Verkehr, wurde nunmehr jedoch in Bezug auf eine Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10 bewertet mit dem Ergebnis, dass die Verwendung zu genehmigen ist. Durch die vorliegende Verordnung (EU) 2015/1610 wird daher vorbehaltlich der Spezifikationen und Bedingungen im **Anhang** *Pythium oligandrum* Stamm M1 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 10 genehmigt.

Die Verordnungen (EU) 2015/1609 und 2015/1610 sind am 15. Oktober 2015, die übrigen Verordnungen am 19. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 249 S. 17 und 20 sowie L 252 S. 14-36*



### **Nichtgenehmigung von Triflururon als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1736 der Kommission vom 28. September 2015 zur Nichtgenehmigung von Triflururon als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18*

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wurde eine Liste von alten Wirkstoffen festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Zulassung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Auf dieser Liste steht auch Triflururon.

Triflururon wurde im Hinblick auf seine Verwendung in der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG definierten Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) bewertet, die der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 definierten Produktart 18 entspricht. Die Bewertung hat jedoch

ergeben, dass im Hinblick auf die festgestellten unannehmbaren Risiken für die Kompartimente Wasser und Boden nicht davon ausgegangen werden kann, dass Biozidprodukte der Produktart 18, die Triflururon enthalten, die Anforderungen der Richtlinie 98/8/EG erfüllen.

Durch den vorliegenden Beschluss wird daher Triflururon nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt.

Der Beschluss ist am 19. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 252 S. 56*



### **Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigungen von Bromadiolon, Chlorophacinon und Coumatetralyl zur Verwendung in Biozidprodukten**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1737 der Kommission vom 28. September 2015 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigungen von Bromadiolon, Chlorophacinon und Coumatetralyl zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14*

Die Wirkstoffe Bromadiolon, Chlorophacinon und Coumatetralyl wurden zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen und gelten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen und Bedingungen als genehmigt.

Die Genehmigung läuft am 30. Juni 2016 aus und es wurden bereits Anträge auf Erneuerung der Genehmigung der genannten Wirkstoffe eingereicht. Da noch nicht alle Anträge eingereicht wurden und zu erwarten ist, dass die Genehmigung der vorgenannten Wirkstoffe abläuft, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen wurde, wird durch den vorliegenden Beschluss das Ablaufdatum der Genehmigung dieser Wirkstoffe auf den 30. Juni 2018 verschoben.

Der Beschluss ist am 19. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 252 S. 58*



### **Änderungen der Spezifikationen für den Lebensmittelzusatzstoff Ethyllaurylarginat (E 243)**

*Verordnung (EU) 2015/1725 der Kommission vom 28. September 2015 zur Änderung des Anhangs der Ver-*

ordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Ethyllaurylarginat (E 243)

Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 enthält Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.

Gemäß der derzeitigen Spezifikation wird Ethyllaurylarginat durch Veresterung von Arginin mit Ethanol synthetisiert, wonach der Ester mit Laurylchlorid reagiert wird. Das daraus resultierende Ethyllaurylarginat wird mit Hydrochloridsalz zurückgewonnen, das gefiltert und getrocknet wird.

Aufgrund eines Antrags wird durch die vorliegende Verordnung die Begriffsbestimmung im Eintrag „E 243 Ethyllaurylarginat“ im **Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012** dahingehend ergänzt, dass Details in Bezug auf Temperatur und pH-Wert hinzugefügt werden, um das Profil zu erhalten, das die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in ihrer Stellungnahme zur Sicherheit der Verwendung von Ethyllaurylarginat als Lebensmittel-konservierungsmittel gewertet hat.

Die Verordnung ist am 19. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 L 252 S. 12*



### **Änderung der Vorschriften in Bezug auf die Verwendung von Eisentartrat als Trennmittel in Kochsalz und dessen Substituten**

*Verordnung (EU) 2015/1739 der Kommission vom 28. September 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung Eisentartrat als Trennmittel in Kochsalz und dessen Substituten*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 enthält Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.

Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Eisentartrat als Trennmittel in Kochsalz und dessen Substituten gestellt. Der Antrag wurde bewertet und festgestellt, dass die vorgeschlagene Verwendung keine Sicherheitsbedenken aufwirft. Durch den Zusatz

eines Trennmittels zu Kochsalz und dessen Substituten sollen die Fließeigenschaften verbessert und die Bildung harter Klumpen bei Exposition gegenüber Feuchtigkeit und während der Lagerung verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung werden daher **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008** in Teil B in Nummer 3 „Andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“ und der **Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012** in Teil E in den Kategorien „Kochsalz“ und „Kochsalzersatz“ um den Eintrag „E 534 Eisentartrat“ ergänzt.

Die Verordnung ist am 20. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 253 S. 3*



### **Änderung der Vorschriften im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1607 der Kommission vom 24. September 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs*

Die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 beinhaltet Bestimmungen für verstärkte amtliche Kontrollen, die bei der Einfuhr von der in deren Anhang I aufgelisteten Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs an den Orten des Eingangs in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführten Gebiete durchgeführt werden müssen. Diese Liste wird mindestens vierteljährlich aktualisiert.

Diverse Lebensmittelvorfälle und Berichte über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs haben gezeigt, dass einige Änderungen in **Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009** vorzunehmen sind.

Insbesondere für Sendungen von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in Gambia und Himbeeren mit Ursprung in Serbien wurde ein Eintrag in die Liste aufgenommen. Die Einträge zu Weintrauben aus Usbekistan, Betelblättern aus Thailand und Minze aus Marokko wurden hingegen aus der Liste gestrichen. Daher erhält **Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009** die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Die Verordnung ist am 26. September 2015 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2015.

*ABl. EU 2015 Nr. L 249 S. 7*



### **Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte von Caprinsäure, Paraffinöl, Schwefelkalk und Harnstoff in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

*Verordnung (EU) 2015/1608 der Kommission vom 24. September 2015 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückstandshöchstgehalte für Caprinsäure, Paraffinöl (CAS 64742-46-7), Paraffinöl (CAS 72623-86-0), Paraffinöl (CAS 8042-47-5), Paraffinöl (CAS 97862-82-3), Schwefelkalk und Harnstoff in oder auf bestimmten Erzeugnissen*

Für Caprinsäure, Paraffinöl (CAS 64742-46-7), Paraffinöl (CAS 72623-86-0), Paraffinöl (CAS 8042-47-5), Paraffinöl (CAS 97862-82-3), Schwefelkalk und Harnstoff wurden weder spezifische Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt, noch wurden diese Stoffe in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen, so dass für sie der in der vorgenannten Verordnung festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg gilt.

Durch die vorliegende Verordnung werden die vorgenannten Stoffe nunmehr in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen. **Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005** wird daher dahingehend geändert, dass die Einträge für Caprinsäure, Paraffinöl (CAS 64742-46-7), Paraffinöl (CAS 72623-86-0), Paraffinöl (CAS 8042-47-5), Paraffinöl (CAS 97862-82-3), Schwefelkalk und Harnstoff eingefügt werden.

Da die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgeführten Stoffe möglicherweise auch den Anforderungen der Lebens- und/oder Futtermittelvorschriften der Union genügen müssen, wird durch die vorliegende Verordnung außerdem der Wortlaut der Fußnote 2 des genannten Anhangs dergestalt geändert, dass er auf andere spezifische Lebens- und/oder Futtermittelvorschriften der Union verweist.

Die Verordnung ist am 15. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 249 S. 14*

### **Änderung der Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe und deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinsichtlich der Stoffe Virginiamycin und Tylvalosin**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1491 der Kommission vom 3. September 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf Virginiamycin*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1492 der Kommission vom 3. September 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf Tylvalosin*

Tabelle 1 im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission enthält eine Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe und deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Der Stoff Virginiamycin (Mittel gegen Infektionen/Antibiotika) wird derzeit noch nicht in Tabelle 1 geführt. Auf Antrag werden mit der vorliegenden Verordnung (EU) 2015/1491 nunmehr Rückstandshöchstmengen für Virginiamycin für Geflügel (Zielgewebe: Muskel, Haut und Fett, Leber und Nieren) festgesetzt. Außerdem wird festgelegt, dass der Stoff nicht bei Tieren angewandt werden darf, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. **Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010** wird daher entsprechend ergänzt.

Tylvalosin (Mittel gegen Infektionen/Antibiotika) wird in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 bereits als zur Verwendung bei Schweinen und Geflügel zugelassener Stoff (Zielgewebe bei Schweinen: Muskel, Haut und Fett, Leber und Nieren; Zielgewebe bei Geflügel: Haut und Fett sowie Leber, ausgenommen sind Tiere, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind) aufgeführt. Es wurde ein Antrag auf Erweiterung des Eintrags für Tylvalosin um Hühnereier gestellt. Mit der vorliegenden Verordnung (EU) 2015/1492 wurde nunmehr eine Rückstandshöchstmenge für Eier von Geflügel festgesetzt. **Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010** wird daher entsprechend geändert.

Den Akteuren wird ein angemessener Zeitraum eingeräumt, damit sie die möglicherweise erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Rückstandshöchstmengen treffen können.

Die vorgenannten Verordnungen sind am 24. September 2015 in Kraft getreten. Sie gelten ab dem 3. November 2015.

*ABl. EU 2015 Nr. L 231 S. 7-12*

### Zulassung einer Zubereitung aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30238 und *Pediococcus pentosaceus* NCIMB 30237 sowie aus Carvacrol, Zimtaldehyd und Capsicumoleoresin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1489 der Kommission vom 3. September 2015 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30238 und *Pediococcus pentosaceus* NCIMB 30237 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1490 der Kommission vom 3. September 2015 zur Zulassung der Zubereitung aus Carvacrol, Zimtaldehyd und Capsicumoleoresin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bedürfen Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung einer Zulassung.

Die Zubereitungen aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30238 und *Pediococcus pentosaceus* NCIMB 30237 wurden als bereits bestehende Produkte in dem Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen. Es wurden nunmehr Anträge auf Zulassung der Zubereitungen als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie auf Einstufung in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und in die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ gestellt. Mit der vorliegenden Verordnung (EU) 2015/1489 wurde die Zubereitung aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 30238 und *Pediococcus pentosaceus* NCIMB 30237, die der Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ angehört, unter bestimmten Bedingungen (**Anhang**) als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen. Für bereits hergestellte, diesen Stoffe enthaltende Futtermittel gelten Übergangsmaßnahmen.

Es wurde außerdem die Zulassung der Zubereitung aus Carvacrol, Zimtaldehyd und Capsicumoleoresin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner beantragt. Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind.

Durch die vorliegende Verordnung (EU) 2015/1490 wird daher die Zubereitung aus Carvacrol, Zimtaldehyd und Capsicumoleoresin, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, unter bestimmten Bedingungen (**Anhang**) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner zugelassen.

Die Verordnungen sind am 24. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 231 S. 1 und 4*

### Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 der Kommission vom 24. September 2015 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen

Die Richtlinie 2014/40/EU enthält neue Bestimmungen über gesundheitsbezogene Warnhinweise, die auf Rauchtobakerzeugnissen anzubringen sind, einschließlich eines allgemeinen Warnhinweises und einer Informationsbotschaft.

Der vorliegende Beschluss regelt nunmehr die genaue Anordnung der allgemeinen Warnhinweise und der Informationsbotschaften auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen.

Der Beschluss unterscheidet für die Anordnung des allgemeinen Warnhinweises in den **Artikeln 2 und 3** zwischen rechteckigen Beuteln und Standbeuteln. Bei ersteren muss der Warnhinweis auf beide Flächen (Abbildungen in den Abschnitten 1 bis 3 des Anhangs), bei letzteren auf den Packungsboden (Abbildungen in Abschnitt 4 des Anhangs) gedruckt werden. Hierbei müssen der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft jeweils 50% der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt sind.

Für Packungen aus Polyethylen, Polypropylen oder Laminatmaterial gelten Übergangsbestimmungen.

*ABl. EU 2015 Nr. L 252 S. 49*



### “Prodcom-Liste“ für Industrieprodukte

Verordnung (EU) 2015/1711 der Kommission vom 17. September 2015 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2015 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates

Die Verordnung (EWG) Nr. 3927/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 verlangt die Durchführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern. Diese muss sich auf eine Produktionsliste (sog. „Prodcom-Liste“) stützen, mit welcher festgelegt wird, für welche Güter die Produktion erhoben werden soll. Die Produktliste ist für alle Mitgliedstaaten einheitlich und wird für den Datenvergleich zwischen Mitgliedstaaten benötigt. Die Prodcom-Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Prodcom-Liste für das Jahr 2015 aktualisiert. Die aktualisierte Prodcom-Liste ist in **Anhang I** dieser Verordnung dokumentiert.

Die Verordnung ist am 20. Oktober 2015 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

*ABl. EU 2015 Nr. L 254 S.1*



### **Festlegung der zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts**

*Beschluss (EU) 2015/1734 des Rates vom 18. September 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 12. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts*

Der vorliegende Beschluss beinhaltet den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 12. Generalversammlung im Rahmen des COTIF-Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertreten ist. Der Standpunkt beruht auf dem **Anhang** des Beschlusses.

Es sollen auf der vorgenannten Generalversammlung bestimmte Änderungen des COTIF-Übereinkommens sowie seiner Anhänge D, F und G beschlossen werden. Die Änderungen des COTIF-Übereinkommens beinhalten sowohl eine Anpassung der Aufgaben des Fachausschusses und Bezugnahme auf die dem Unionsrecht entsprechende Begriffsbestimmung für „Halter“ als auch eine Änderung bestimmter Vorschriften über die Finanzierung, Rechnungsprüfung und Rechnungslegung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) sowie bestimmte geringfügige verwaltungstechnische Änderungen. Die Änderungen des Anhangs D dienen dazu, in den Verträgen über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr die Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle zu klären, die Änderungen der Anhänge F und G dienen der Präzisierung ihres Anwendungsbereichs, indem der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ gestrichen wird.

Der Beschluss ist am 18. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 252 S. 43*

### **Interoperabilitätsrahmen über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt**

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt*

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt soll ein Interoperabilitätsrahmen geschaffen werden, um die Interoperabilität der notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme herzustellen.

Dem wird mit der vorliegenden Verordnung Rechnung getragen. Die vorliegende Verordnung enthält technische und betriebliche Anforderungen für den Interoperabilitätsrahmen, durch die die Interoperabilität der elektronischen Identifizierungssysteme, die der Kommission von den Mitgliedstaaten notifiziert werden, gewährleistet werden soll. Mit dieser Verordnung werden insbesondere technische Mindestanforderungen an die Sicherheitsniveaus und die Entsprechung zwischen nationalen Sicherheitsniveaus der notifizierten Identifizierungssysteme (**Artikel 3 und 4**), technische Mindestanforderungen für die Interoperabilität (**Artikel 5 bis 8**), gemeinsame Sicherheitsnormen (**Artikel, 6, 7, 9 und 10**) sowie Regelungen zu dem Mindestsatz der Personenidentifizierungsdaten, die eine natürliche oder juristische Person eindeutig repräsentieren (**Artikel 11**) aufgestellt. Bei der Zusammenschaltung der elektronischen Identifizierungssysteme der Mitgliedstaaten kommt Knoten eine zentrale Rolle zu. Ein Knoten in einem Mitgliedstaat muss in der Lage sein, sich mit Knoten in anderen Mitgliedstaaten zu verbinden. Durch die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten technischen Anforderungen in einem Mitgliedstaat dürfen anderen Mitgliedstaaten, um mit dem in jenem Mitgliedstaat umgesetzten System zusammenwirken zu können, keine überzogenen technischen Anforderungen bzw. übermäßige Kosten auferlegt bzw. verursacht werden. Die Knotenbetreiber müssen die Pflichten der **Artikel 8 bis 10** einhalten.

Die Verordnung ist am 29. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 235 S. 1*

## Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt*

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 muss ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem die Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und/oder „hoch“ angeben, die den nach diesem System ausgestellten elektronischen Identifizierungsmitteln zuerkannt wurden. Die Festlegung von Mindestanforderungen an die technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren ist entscheidend, wenn es darum geht, ein gemeinsames Verständnis der Einzelheiten der Sicherheitsniveaus herzustellen und die Interoperabilität bei der Zuordnung der Entsprechungen zwischen nationalen Sicherheitsniveaus notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel und den Sicherheitsniveaus von Identifizierungssystemen zu gewährleisten.

Die vorliegende Verordnung legt daher fest, dass die Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ für elektronische Identifizierungsmittel, die nach einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem ausgestellt werden, unter Bezugnahme auf die Spezifikationen und Verfahren im **Anhang** der Verordnung zu bestimmen sind. Das Sicherheitsniveau wird hiernach anhand der Zuverlässigkeit und Qualität der folgenden Elemente bestimmt: Anmeldung (Abschnitt 2.1 des Anhangs), Verwaltung der elektronischen Identifizierungsmittel (Abschnitt 2.2 des Anhangs), Authentifizierung (Abschnitt 2.3 des Anhangs) sowie Management und Organisation (Abschnitt 2.4 des Anhangs). Soweit nichts anderes festgelegt ist, müssen alle Elemente, die im Anhang zu bestimmten Sicherheitsniveaus der elektronischen Identifizierungsmittel aufgeführt sind, erfüllt sein, damit sie dem beanspruchten Sicherheitsniveau entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass ein elektronisches Identifizierungsmittel, das eine Anforderung eines höheren Sicherheitsniveaus erfüllt, die entsprechende Anforderung eines niedrigeren Sicherheitsniveaus ebenfalls erfüllt.

Die Verordnung ist am 29. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 235 S. 7*

## Technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten

*Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 der Kommission vom 8. September 2015 über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt*

Vertrauenslisten sind wesentlich für die Schaffung von Vertrauen unter den Marktteilnehmern, denn sie geben Auskunft über den Status des Diensteanbieters zum Zeitpunkt der Beaufsichtigung.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf gesicherte Weise elektronisch unterzeichnete oder besiegelte Vertrauenslisten in einer für die automatisierte Verarbeitung geeigneten Form zu erstellen, zu führen und zu veröffentlichen und der Kommission unverzüglich die für die Erstellung der nationalen Vertrauenslisten verantwortlichen Stellen zu melden. Die Vertrauenslisten enthalten Angaben zu den qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, für die der Mitgliedsstaat verantwortlich ist, und den von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdiensten.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden nunmehr die technischen Spezifikationen für eine gemeinsame Vorlage für Vertrauenslisten aufgestellt. Diese sind in **Anhang I** des Beschlusses aufgeführt. Gemäß **Artikel 2** des Beschlusses können die Mitgliedstaaten in die Vertrauenslisten auch Angaben über nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter samt den von diesen erbrachten nicht qualifizierten Vertrauensdiensten aufnehmen, allerdings müssen diese in der Liste dann deutlich gekennzeichnet sein.

Der Beschluss legt weiterhin fest, dass die Mitgliedstaaten die für die automatisierte Verarbeitung geeignete Fassung ihrer Vertrauensliste mit den technischen Spezifikationen des Anhangs I elektronisch unterzeichnen und besiegeln müssen (**Artikel 3**). Die in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) NR. 910/2014 genannten Angaben sind der Kommission unter Verwendung des Musters in **Anhang II** zu melden (**Artikel 4**).

Der Beschluss ist am 29. September 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 235 S. 26*



## Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

*Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft*

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften wurde mehrfach und erheblich geändert, so dass es aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit geboten war, diese Richtlinie zu kodifizieren. Dies ist durch die vorliegende Richtlinie erfolgt.

Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es angebracht, bei den nationalen Maßnahmen zur Erstellung von technischen Vorschriften die größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Handelsbeschränkungen aufgrund technischer Vorschriften für Erzeugnisse sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen zu genügen und wenn sie einem Ziel allgemeinen Interesses dienen, für das sie eine wesentliche Garantie darstellen.

Da es unerlässlich ist, dass die Kommission schon vor dem Erlass technischer Vorschriften über die erforderlichen Informationen verfügt, legen die **Artikel 4 und 5** der Richtlinie daher fest, dass die Mitgliedstaaten der Kommission verpflichtet sind, der Kommission von ihren Entwürfen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften Mitteilung zu machen. Desgleichen muss die Kommission die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf einer technischen Vorschrift und sämtliche damit zusammenhängende Dokumente informieren. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift möglichst berücksichtigen soll.

Mit **Artikel 6** wird der Kommission und den Mitgliedstaaten die erforderliche Frist eingeräumt, um Änderungen der geplanten Maßnahme vorschlagen zu können, mit denen etwaige aus dieser entstehende Handelshemmnisse beseitigt oder abgeschwächt werden.

Gemäß **Artikel 2** wird ein Ständiger Ausschuss aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht, die Kommission bei ihren Bemühungen um Verminderung möglicher Beeinträchtigungen des freien Warenverkehr zu unterstützen.

Gemäß **Artikel 9** müssen die Mitgliedstaaten bei Erlass einer technischen Vorschrift in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug nehmen.

Die Richtlinie ist am 7. Oktober 2015 in Kraft getreten.

*ABl. EU 2015 Nr. L 241 S. 1*



## Änderung der Vorschriften bezüglich der Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen

*Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1517 und (EU) 2015/1740 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen,*

*Durchführungsverordnung (EU) 2015/1514 und Beschluss (GASP) 2015/1524 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben*

Mit den vorgenannten Verordnungen und Beschlüssen sind in diesem Berichtszeitraum Änderungen von Vorschriften bezüglich der Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen sowie angesichts der Lage in der Ukraine beschlossen worden. Die Änderungen bestehen weitestgehend darin, dass weitere natürliche Personen, Organisationen, Einrichtungen oder Körperschaften in die Listen der Anhänge aufgenommen, gestrichen oder bestehende Einträge aktualisiert wurden.

Mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1473, (EU) 2015/1517 und (EU) 2015/1740 zur 235., 236. und 237. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, wurden die Einträge zu zwei natürlichen Personen in der Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 geändert, fünf weitere Personen aufgenommen und der Eintrag zu zwei natürlichen Person gestrichen. Die Änderungen setzen die Entscheidungen des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. August 2015, 3. September 2015 und 9. September 2015 um.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1514 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und dem Beschluss (GASP) 2015/1524 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, wurde die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP komplett neu gefasst.

*ABl. EU 2015 Nr. L 239 S. 30, S. 67, S. 157, L 253 S. 7*

---

## Bund

---

### Neuerlass der Technischen Regel 551 – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Material

Mit Beschluss vom 20.08.2015 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Erlass der „TRGS 551 – Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Material“ bekanntgegeben. Sie konkretisiert die Anforderungen aus § 20 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Der neue Anwendungsbereich der TRGS 551 stellt den Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Pyrolyseprodukten aus organischem Material, die eine Konzentration an Benzol(a)pyren von 50 mg/kg und mehr aufweisen in den Vordergrund. Es werden 10 Produkte, die nicht abschließend sind, im Anwendungsbereich als Pyrolyseprodukte genannt.

Die Technische Regel unterscheidet zwischen allgemeinen Schutzmaßnahmen und branchenspezifischen Schutzmaßnahmen, z.B. in Kokereien, in der Kohlenstoff- und Elektrographitindustrie und bei der Herstellung von Feuerfestprodukten.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Prävention ist der Arbeitgeber nun ausdrücklich verpflichtet, den Betriebsarzt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

*GMBL Nr. 54, S. 1066*

### Die 15. Schiffssicherheitsanpassungsverordnung

Durch die 15. *Schiffssicherheitsanpassungsverordnung* vom 25.09.2015 wurde die Anlage „Allgemein anerkannte völkerrechtliche Regeln und Normen“ zum *Schiffssicherheitsgesetz* geändert. Die Änderungen betreffen demnach keine Pflichten.

Unter anderem wurden formale Begriffe angepasst und neue völkerrechtliche Regeln eingefügt.

Zum Beispiel wurden

*Regel II-1/3-12: Code über Lärmpegel an Bord von Schiffen (MSC.337(91)) Angenommen am 30. November 2012*

*Regel 23 (- hinsichtlich Lotsenversetzteinrichtungen -): Entschl. A.1045(27) Angenommen am 30. November 2011*

neu eingefügt.

Überdies wurde auch die *Anlage 1 der Schiffssicherheitsverordnung* geändert, wobei auch hier keine Pflichten betroffen sind.

Schließlich wurde jedoch die Pflicht in § 3 *Schiffsausrüstungsverordnung (SchAusrV)* geändert. Eine juristische Person trifft nunmehr eine Antrags- und Nachweispflicht, sofern sie als die benannte Stelle erkannt werden möchte. In diesem Rahmen sind die entsprechenden Anforderungen von der juristischen Person zu erfüllen und nachzuweisen, wobei der Nachweis durch ein Audit erfolgen kann.

Die 15. *Schiffssicherheitsanpassungsverordnung* ist am 09.10.2015 in Kraft getreten.

*BGBI. Teil I 2015, S. 1664*



### Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die 50. *Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften* wurde am 15.09.2015 beschlossen und am 25.09.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Im Rahmen dessen wurde die *Fahrzeug-Zulassungsverordnung* geändert. § 9a *Fahrzeug-Zulassungsverordnung* wurde neu eingefügt und enthält eine Antrags- und Nachweispflicht bei Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge. Im Zuge dessen wurde auch die *Anlage 3a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung* neu eingefügt. Mit Ablauf des 31.12.2016 sind § 9a *Fahrzeug-Zulassungsverordnung* und Anlage 3a *der Fahrzeug-Zulassungsverordnung* nicht mehr anzuwenden.

Ferner wurde die *Straßenverkehrs-Ordnung* geändert. Hier sind jedoch keine Pflichten betroffen. Dem § 45 *Straßenverkehrs-Ordnung* wurde Absatz 1g neu eingefügt, wonach die Straßenverkehrsbehörde zur Bevorzugung elektrisch betriebener Fahrzeuge die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 anordnet. Durch Zusatzzeichen können allerdings Ausnahmen gemacht werden.

Überdies wurden die Änderungen im Hinblick auf elektrisch betriebene Fahrzeuge auch in den *Anlagen 2 und 3* der *Straßenverkehrs-Ordnung* berücksichtigt.

Die Änderungen sind am 26.09.2015 in Kraft getreten.

*BGBI. Teil I/2015, S. 1573*



### **Änderungen der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL**

Am 18.06.2015 wurde die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V - ASV-RL geändert.

Dabei wurde § 16 neu eingefügt, der eine Pflicht enthält.

Gem. § 16 *ASV-RL* nimmt der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10- GM-Anpassungen in den Anlagen der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

Die Änderung ist am 03.09.2015 in Kraft getreten.

*BAnz AT 02.09.2015 B5*



### **Zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst**

Mit Beschluss vom 28.09.2015 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst bekannt gegeben.

§ 1 verweist auf die in der Anlage genannten Rechtsnormen zum Mindestlohn, die zwingend von der Branche Abfallwirtschaft anzuwenden sind.

Die Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

*BAnz AT 30.09.2015 VI*



### **Bekanntmachung zur Ermittlung der Packungsgröße**

Am 21.09.2015 hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine Bekanntmachung über die Änderung gemäß § 5 der Packungsgrößenverordnung veröffentlicht.

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) regelt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit das Nähere zur Ermittlung der Packungsgrößen nach den §§ 1 ff. der Packungsgrößenverordnung.

In der Anlage zur Bekanntmachung werden die von der DIMDI ermittelten Messzahlen mitgeteilt, die zu einer Veränderung der Packungsgröße führen.

*BAnz AT 29.09.2015 B4*

---

## **Baden-Württemberg**

---

### **Die neue Verwaltungsvorschrift zur Gewinnung von Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammmasche (VwV EFRE – Phosphor 2014 – 2020)**

Die *VwV EFRE – Phosphor 2014 – 2020* wurde am 30.09.2015 beschlossen und regelt die Förderung von Rückgewinnung von Phosphor.

Phosphor ist essenziell für alles Leben. Ohne die Düngung mit diesem Nährstoff gäbe es keine ausreichende landwirtschaftliche Produktion. Doch die mineralischen Ressourcen an Phosphor sind begrenzt. Nur wenige Länder besitzen abbauwürdige Lagerstätten an Rohphosphat, die alle, bis auf eine kleinere Lagerstätte in Nordfinland, außerhalb Europas liegen. Politische Unsicherheiten in den wenigen Lieferländern und eine weiter wachsende Weltbevölkerung können zu Engpässen bei der Versorgung mit Rohphosphaten und zu Preissteigerungen führen. Der wirtschaftliche Abbau von Phosphatgesteinen ist mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Probleme bereiten der ansteigende Grad an Verunreinigung der Phosphat-Erze mit Cadmium und Uran sowie steigende Gewinnungskosten, da das Rohphosphat aus zunehmend tiefer liegenden Gesteinen gewonnen werden muss. Im Gegensatz zu Erdöl, das langfristig als Energieträger ersetzt wer-

den kann, gibt es für Phosphor keine alternativen Quellen.

Die Phosphorversorgung für Baden-Württemberg kann deshalb langfristig nur ökologisch und wirtschaftlich verträglich sichergestellt werden, wenn Phosphorimporte zumindest teilweise durch rückgewonnenen Phosphor ersetzt werden können. Vor allem Abwasser und Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen enthalten relevante Mengen an Phosphor, die ein großes Potenzial für eine Rückgewinnung bieten. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Phosphor-Rückgewinnungsstrategie Baden-Württemberg entwickelt.

Gegenstand der Förderung ist:

### 1.3.1

Die Entwicklung und der Bau von Versuchsanlagen zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm auf Kläranlagen, die eine Ausbaugröße  $\geq 100000$  Einwohnerwerte (EW) oder einen entsprechenden Klärschlammanfall  $\geq 100000$  EW haben oder auf einem Unternehmensgelände. Die Phosphor-Rückgewinnungsanlage muss auf eine Anlagenkapazität entsprechend dem Klärschlammanfall von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße  $\geq 10000$  EW ausgelegt sein.

### 1.3.2

Die Entwicklung und der Bau von Versuchsanlagen zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Eine solche Versuchsanlage muss auf eine Anlagenkapazität entsprechend dem Klärschlammanfall von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße  $\geq 10000$  EW ausgelegt sein.

### 1.3.3

Die großtechnische Umsetzung von Anlagen zur Phosphor-Rückgewinnung (Pilotierung) aus Klärschlamm auf Kläranlagen, die eine Ausbaugröße  $\geq 100000$  EW oder einen entsprechenden Klärschlammanfall  $\geq 100000$  EW haben oder - auf einem Unternehmensgelände. Die Phosphor-Rückgewinnungsanlage muss auf eine Anlagenkapazität entsprechend dem Klärschlammanfall von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße  $\geq 100000$  EW ausgelegt sein.

### 1.3.4

Die großtechnische Umsetzung von Anlagen zur Phosphor-Rückgewinnung (Pilotierung) aus Klärschlamm mit einer Anlagenkapazität entsprechend dem Klärschlammanfall von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße  $\geq 100000$  EW.

Die Vorhaben der Nummern **1.3.1** bis **1.3.4** müssen zwingend wissenschaftlich begleitet werden, mit dem Ziel, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Phosphor-Rückgewinnung in Baden-Württemberg weiter voranzutreiben und belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und

Optimierung der Verfahren zu gewinnen. Die wissenschaftliche Begleitung kann erfolgen durch Universitäten, Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Phosphor-Rückgewinnung vorweisen.

Dies ist im förmlichen Antrag vom Antragsteller entsprechend darzustellen.

Diese *VwV EFRE – Phosphor 2014 – 2020* ist am 01.10.2015 in Kraft getreten und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2022.

*GABl. Nr. 9/2015, S. 649*



## Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau

Das Deutsche Institut für Bautechnik hat in seinen Amtlichen Mitteilungen vom 01. Juli 2014 die *Muster-Richtlinie für den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)* der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz veröffentlicht. Die Richtlinie wurde in Baden-Württemberg als Technische Regel eingeführt.

Das Ziel der Richtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten zu regeln, insbesondere an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, die Brennbarkeit der Baustoffe, die Größe der Brandabschnitte bzw. der Brandbekämpfungsabschnitte, die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege.

Gemäß Nr. 2 IndBauRL umfasst der Anwendungsbereich Industriebauten, die keine Aufenthaltsräume in einer Höhe von mehr als 22 m im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO haben, als auch Industriebauten, die Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 5 MBO) in einer Höhe von mehr als 22 m im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO haben, welche nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Für diese Industriebauten ist die Muster-Hochhausrichtlinie nicht anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Reinraumgebäude. Für Industriebauten mit geringeren Brandgefahren, wie Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können, oder Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, können Erleichterungen gestattet werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Schutzziele erfüllt sind.

Nr. 3 IndBauRL enthält Begriffsbestimmungen unter anderem für Industriebauten und ihre Räumlichkeiten, Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, Sicherheitsklassen. Industriebauten im Sinne der Richtlinie sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der

Industrie und des Gewerbes, die der Produktion oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.

Nr. 4 IndBauRL definiert die Verfahren, die zur Ermittlung der Anforderungen an einen Brandbekämpfungsabschnitt durchzuführen sind.

Des Weiteren beschreibt Nr. 5 IndBauRL die allgemeinen Anforderungen an Löschwasserbedarf, Lage und Zugänglichkeit der Brand(bekämpfungs)abschnitte, zweigeschossige Industriebauten, Einbauten, Rettungswese, Rauchableitung, Feuerlöschanlagen, Brandmeldeanlagen, Brandwände, Feuerüberschlagswege, Außenwände sowie Dächer und die daraus entstehenden Pflichten.

Nr. 6 IndBauRL stellt die Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung dar.

Nr. 7 IndBauRL beschreibt die Brandsicherungsklassen, die zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnitte sowie die Anforderungen an Baustoffe und Bauteile unter Verwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1.

Nr. 8 IndBauRL befasst sich mit zusätzlichen Bauvorlagen, beispielsweise Angaben zur Zuordnung des Industriebaus zu den Sicherheitskategorien oder über Lagerbereiche unter Vordächern, vor Außenwänden und auf Freiflächen.

Nr. 9 IndBauRL konkretisiert die Pflichten des Betreibers. Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes.

*BaWüGABl. 2014 S. 783*



### **Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfall verbindlich.**

Mit Beschluss vom 22.10.2015 wird Nummer 2.3.4.3 des Abfallwirtschaftsplans gemäß der Anlage für verbindlich erklärt. Nummer 2.3.4.3 regelt Benutzungspflichten und Ausnahmen. Entsorgungspflichtige für Abfälle zur Beseitigung haben danach die Pflicht, sich der Abfallentsorgungsanlagen in Baden-Württemberg zu bedienen.

Die oberste Abfallrechtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

*BaWüGBl. S. 799*

---

## Bayern

---

### **Liste der Analysen- und Messverfahren für Abwasser, die neben § 4 AbwV angewendet werden können.**

Das Bayerische Staatsministerium hat am 06.07.2015 eine Bekanntmachung zu Analysen- und Messverfahren für Abwasser veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält eine Liste von Analysen- und Messverfahren, die mit den Anforderungen nach § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) gleichwertig sind. Sie dürfen als Verfahren angewendet werden, wenn der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid neben der in § 4 AbwV genannten Verfahren auch die im Ministerialblatt bekanntgegebenen Verfahren zulässt.

*BayAllMBL. Nr. 7, S. 349*

---

## Berlin

---

### **Rundschreiben über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes werden alle aktuell empfohlenen aktiven Schutzimpfungen der Kategorien Standardimpfung und Auffrischimpfung öffentlich empfohlen. Des Weiteren werden Impfungen aus Anlass von Reisen, die nicht unter die obige Kategorie fallen, ebenfalls öffentlich empfohlen.

Die einzelnen Empfehlungen können dem Rundschreiben entnommen werden. Es wird am Tag der Veröffentlichung, dem 03.08.2015, wirksam.

*BerLABl. Nr 33, S. 1725*

---

## Hessen

---

### Neue Nachweispflichten im Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz

Das *Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)* wurde geändert. Hier wurden neue Nachweispflichten eingefügt.

Dem § 3 *HAbwAG* wurden die Absätze 2 und 3 neu eingefügt.

Gem. § 3 Abs. 2 *HAbwAG* sind die nach dem Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf Grundlage der im Bescheid des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind.

Gem. § 3 Abs. 3 *HAbwAG* ist die geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

Überdies wurde § 7 *HAbwAG* geändert. Ist gesetzlich eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Schließlich wurde auch § 8 *HAbwAG* geändert, wonach der für Kleineinleitungen nach § 1 *HAbwAG* Abgabepflichtige in der Abgabeerklärung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 *HAbwAG* anzugeben hat, wie viele

1. Einwohner in seinem Entsorgungsgebiet insgesamt ihr Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln und über Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes entsorgen und
2. der Einwohner nach Nr. 1 ihr Abwasser über Kleinkläranlagen entsorgt, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Geltungsdauer des *HAbwAG* wurde bis 2020 verlängert.

Die neuen Pflichten treten jedoch erst am **01.01.2016** in Kraft.

*HessGVBl. Nr. 22/2015, S. 362*

### Änderungen im Hessischen Wassergesetz

Am 28.09.2015 hat der Hessische Landtag das *Hessische Wassergesetz (HWG)* geändert. Die Änderung betrifft die Norm § 54 *HWG*, die keine Pflicht enthält. Hier wurden die Absätze 2 und 3 geändert.

Nach § 54 Abs. 2 *HWG* erfolgen Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 Satz 1 des *Wasserhaushalts* durch die oberste Wasserbehörde durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und deren Fundstelle. Ergänzend sind die nach Satz 1 veröffentlichten Unterlagen bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben.

Gem. § 54 Abs. 3 *HWG* werden die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme von der obersten Wasserbehörde festgestellt; sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich.

Die Änderungen sind am 06.10.2015 in Kraft getreten.

*GVBl. Nr. 21/2015, S. 338*



### Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das *Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)* wurde am 07.10.2015 geändert. Es wurden § 13a und § 13b neu eingefügt.

§ 13a *HSOG* regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen und § 13b *HSOG* regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Gem. § 13a *HSOG* können nunmehr auch Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, die eine Tätigkeit als Bedienstete anstreben oder unter anderem selbständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen.

Gem. § 13b *HSOG* kann eine Zuverlässigkeitsprüfung bei Personen durchgeführt werden, für die ein privilegierter Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in nicht öffentlicher Trägerschaft beantragt wird. Wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beabsichtigt ist, muss die Polizeibehörde den Hessischen Datenschutzbeauftragten anhören.

Überdies wurden formale Begriffsanpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind seit dem 08.10.2015 in Kraft.

*HessGVBl. Nr. 22/2015, S. 355*

## Verlängerung der Kompensationsverordnung

Am 22.09.2015 wurde die *Kompensationsverordnung* geändert, wobei hier lediglich formale Änderungen angepasst wurden. Es sind somit keine Pflichten betroffen.

Die Geltungsdauer der *Kompensationsverordnung* wurde bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Änderungen sind seit dem 06.10.2015 in Kraft.

*HessGVBl. Nr. 21/2015, S. 340*

Nach § 1 bedürfen Untersuchungsstellen der Notifizierung durch die zuständige Behörde. Zuständig ist dafür das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

§ 2 macht das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17025 bei Untersuchungsstellen zu Pflicht. Des Weiteren werden das Notifizierungsverfahren, die Notifizierungsdauer und ein möglicher Widerruf geregelt.

Dieser Runderlass tritt am 28.08.2015 in Kraft.

*MBL NRW Nr. 25, S. 526*



---

## Mecklenburg-Vorpommern

---

### Neuer Nuklearer Nachsorgeerlass

Zur Regelung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Nuklearen Nachsorge in Mecklenburg-Vorpommern hat das zuständige Ministerium am 03.09.2015 den neuen *Nuklearen Nachsorgeerlass* beschlossen.

Nukleare Nachsorgefälle sind Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Als nukleare Nachsorge werden alle Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung im Zusammenhang mit dem unbeabsichtigten oder missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen bezeichnet.

Für nukleare Nachsorgefälle ist die jeweils örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Der *Nukleare Nachsorgeerlass* ist am 04.09.2015 in Kraft getreten.

*ABl. Nr. 36/2015, S. 534*

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die *Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes* wurde am 01.09.2015 beschlossen.

§ 5 *Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes* wurde unter anderem geändert. Im Rahmen der Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen nunmehr auch die Kommunikationsdaten des Betriebes und der entsprechenden Personen angegeben werden.

Überdies wurden die §§ 8, 10 und 11 *Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes* aufgehoben, wobei § 10 von § 12 und § 11 von § 19 ersetzt wurde.

Die Änderungen sind am 12.09.2015 in Kraft getreten.

*GVBl. Nr. 36/2015, S. 628*

---

## Sachsen-Anhalt

---

### Neue Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren

Die neue *Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DklVO)* vom 08.09.2015 wurde am 18.09.2015 veröffentlicht.

Die *Fw-DklVO* enthält neue Regelungen, bzw. Pflichten zur Kennzeichnung von Einsatz- und Führungskräften der Feuerwehren im Einsatz.

Gem. § 3 Abs. 3 *Fw-DklVO* müssen Fachberaterinnen und Fachberater die für ihren Einsatz nach Entscheidung des Trägers erforderliche Einsatzkleidung mit einer Kennzeichnung mittels Koller oder Rückenschild tragen, das mit der Aufschrift „Fachberaterin“ oder „Fachberater“, gegebenenfalls mit Zusatzbezeichnung zu versehen ist.

---

## Nordrhein-Westfalen

---

### Notifizierung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 des Landesabfallgesetzes

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Beschluss vom 27.08.2015 den Runderlass „Notifizierung von Stellen für die Untersuchung nach § 25 des Landesabfallgesetzes“ erlassen.

Gem. § 3 Abs. 4 *Fw-DklVO* dürfen die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst, die Ruhestandsbezüge beziehen und im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr tätig sind, bei dienstlichem Erfordernis mit Zustimmung ihres Dienstherrn ihre bisherige Dienstuniform und die ihrer letzten Amtsbezeichnung entsprechenden Dienstgradabzeichen tragen.

Gem. § 5 *Fw-DklVO* sind auf der Dienstuniform Dienstgrad-, Funktions-, Mützen- und Ärmelabzeichen zu tragen.

Die *Fw-DklVO* ist am 19.09.2015 in Kraft getreten.

*GVBl. Nr. 22/2015, S. 453*

---

## Schleswig-Holstein

---

### Anforderungen an die Notfallrettung und den Krankentransport

Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) regelt die Anforderungen an die bei der Notfallrettung und dem Krankentransport eingesetzten Personen und Kraftwagen. Des Weiteren werden auch die Genehmigungsan-

forderungen für den Betrieb eines Rettungsdienstes zur Notfallrettung oder des Krankentransports außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgegeben.

*SH-GVOBl. S. 304*



### Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das *Straßen- und Wegegesetz* des Landes Schleswig-Holstein wurde am 01.09.2015 geändert. Es sind keine Pflichten betroffen.

Im Rahmen der Änderungen wurden neue Normen eingefügt. So wurde das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bau von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen durch den neuen § 40a *Straßen- und Wegegesetz* konkretisiert.

Die Änderungen sind am 25.09.2015 in Kraft getreten.

*GVBl. Nr. 13/2015, S. 325*



# RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Die Rechtsprechungsübersicht berichtet über alle Entscheidungen deutscher Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs, die eine nicht nur entfernt umweltrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Relevanz haben.

---

## Abfallrecht

---

Art. 19 I Nr. 1, 21, 31 I, III 2 und 3, 37 IV, 38 III  
BayVwZVG; § 123 VwGO

### Die Vollstreckung von wegen nicht ordnungsgemäßer Beseitigung von gelagertem Abfall verhängten Zwangsgeldern

In seinem Beschluss vom 08.12.2014 hat sich der VGH München mit den vollstreckungsrechtlichen Folgen einer nicht rechtzeitigen und unvollständigen Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen befasst. Darüber hinaus ging es um den Begriff des Abfalls im Sinne des deutschen Abfallrechts.

Im Sachverhalt wehrte sich der Antragsteller gegen die Vollstreckung zweier bestandskräftiger Bescheide aus dem Jahr 2011, mit dem ihm für den Fall einer nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Beseitigung oder Verwertung von auf seinem Grundstück gelagerten Abfällen die Verhängung von Zwangsgeldern in Höhe von 6000 € angedroht wurden. Nach endgültigem Fristablauf am 31.05.2014 stellte das zuständige Landratsamt im Rahmen einer Ortsbesichtigung fest, dass der Antragsteller den Abfall in Form von Schrottfahrzeugen und Fahrzeugteilen auf seinem Grundstück überwiegend nicht beseitigt hatte. Ebenfalls wurden große Mengen an Schrott in auf dem Grundstück errichteten Hallen ausfindig gemacht, zu denen der Antragsteller den Zutritt verweigert hatte. Der Antragsgegner stellte daraufhin mit Bescheid vom 05.08.2014 die Zwangsgelder fällig. Hiergegen erhob der Antragsgegner Klage und beantragte mittels Eilrechtsschutz zugleich die Unterlassung der Fälligestellung. Der Antrag blieb in erster Instanz erfolglos, die anschließend eingelegte Beschwerde wurde vom VGH zurückgewiesen.

Der VGH machte in seinem Beschluss zunächst deutlich, dass die weitgehende Nichterfüllung einer abfallrechtlichen Anordnung die vollstreckungsrechtliche Durchsetzung einer Zwangsgeldandrohung grundsätzlich und auch im gegebenen Fall rechtfertigt. Die vorliegenden gegenüber dem Antragsteller ergangenen Bescheide seien zum einen inhaltlich hinreichend bestimmt gewesen. Daran ändere nichts, dass die in den Bescheiden bezeichnete Abfallmenge möglicherweise noch gebrauchsfähige Sachen enthalten habe, da eine

sämtliche Einzelteile auflistende Anordnung weder zumutbar noch erforderlich gewesen ist. Zum anderen habe es sich bei den bezeichneten Gegenständen entgegen der Ansicht des Antragstellers auch im rechtlichen Sinn um Abfall gehandelt. Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hinsichtlich der Zweckbestimmung dieser Gegenstände sei die Verkehrsanschauung maßgeblich. Die Lagerung von Schrottfahrzeugen gehe nach der Verkehrsauffassung regelmäßig mit einer Aufgabe des ursprünglichen Zwecks als Fortbewegungsmittels einher. Da der Antragsteller die Fahrzeuge zu einem großen Teil im Freien lagerte, komme auch ein neuer Zweck wie die Errichtung eines Ersatzteillagers nicht in Betracht, da eine derartige Lagerung mit weiteren Substanzschäden an den Fahrzeugen verbunden sei.

*VGH München, Beschluss v. 08.12.2014 - 22 CE 14.2388, NVwZ-RR 09/2015 S. 326*



§§ 11 Abs.1, 12 Abs.1 NABfG, Art. 3 GG, § 139 BGB

### Änderung der Abfallgebührensatzung in Hannover wurde für unwirksam erklärt

Im Streit um die Wirksamkeit der zum 01.01.2014 geänderten Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) haben die Gegner des neuen Abfuhr- und Gebührensystems einen Teilerfolg erzielt. Der 9. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat in den drei Normenkontrollverfahren die Urteile verkündet (Az.: 9 KN 316/13, 9 KN 33/14 und 9 KN 37/14) und dabei die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes für unwirksam erklärt. Die Normenkontrollanträge gegen die geänderte Abfallsatzung, in der u.a. ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche für die Behälter- und die Sackabfuhr festgelegt worden war, blieben dagegen erfolglos.

In der Landeshauptstadt und im Umland hatten sich vor allem Besitzer von Einfamilienhäusern über einen hohen Gebührenanstieg beklagt. In zahlreichen Fällen müssen sie seit dem 1. Januar 90 Prozent mehr zahlen, obwohl bei ihnen nicht mehr Müll als in den Jahren zuvor anfällt. Etliche Bürger hatten sich auch gegen die von „aha“ festgesetzte Mindestmüllmenge von zehn Litern pro Person und Woche gewandt. Allerdings lehnte das Obergericht die Normenkontrollanträge in dieser Sache ab, da die festgelegte Restmüllmenge nicht auf ein niedrigeres Niveau ge-

senkt werden müsse. Die zehn Liter, so das Gericht, lägen deutlich unter dem tatsächlich anfallenden durchschnittlichen Restabfallvolumen in der Region von 15 bis 22 Litern pro Person.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb ernahtliche Gebühren für die Landeshauptstadt und das Umland jetzt neu berechnen muss. So werden rund 7000 Hausbesitzer, die vor dem Verwaltungsgericht Hannover Klage gegen die neue Gebührenordnung eingereicht hatten, neue Bescheide erhalten. Wie mit Hausbesitzern verfahren wird, die nicht geklagt haben, ist noch nicht entschieden. Es gilt aber eher als unwahrscheinlich, dass auch sie rückwirkend neue Bescheide erhalten.

Die Entscheidung beruht auf folgende rechtlichen Erwägungen:

Nach den Ausführungen des Gerichts verstößt die Festlegung einer sog. „kombinierten“ Grundgebühr (bestehend aus einer Grundgebühr je Grundstück und zusätzlich einer Grundgebühr je Wohnung und/oder sonstiger Nutzungseinheit) gegen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und Abfallgesetzes, weil dadurch die einheitliche, allen Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung gegenüber erbrachte Vorhalteleistung zu Unrecht in grundstücks- und wohnungsbezogene Teile aufgespalten wird. Diese Differenzierung verstößt zugleich gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil dadurch die Eigentümer von Grundstücken mit nur einer Wohnung gegenüber denjenigen, auf deren Grundstücken sich mehrere Wohnungen befinden, ohne sachgerechte Gründe benachteiligt werden. Denn der Grundstückseigentümer muss pro Wohnung umso weniger zahlen, je mehr Wohnungen auf dem Grundstück vorhanden sind. Die Unwirksamkeit der Regelung über die sog. kombinierte Grundgebühr hat zur Folge, dass auch die Grundgebührensätze und die gesamte 12. Änderungssatzung unwirksam sind. Damit fehlt derzeit eine wirksame Rechtsgrundlage für die Abfallgebührenbescheide des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann diesen Mangel jedoch beheben und rückwirkend neues Satzungsrecht schaffen.

Demgegenüber hat das OVG die Einwände der Antragsteller gegen die geänderten Regelungen der Abfallsatzung nicht geteilt. Die Festlegung eines Mindestbehältervolumens von 10 Litern pro Person und Woche für die Sack- und die Behälterabfuhr sei nicht zu beanstanden, weil dieses Volumen noch deutlich unter dem tatsächlich durchschnittlich anfallenden Restabfallvolumen im Einrichtungsgebiet des Zweckverbands liege, das - je nach Berechnung - in einer Größenordnung zwischen 15 und 22 Litern pro Person und Woche zu veranschlagen sei.

*NdsOVG, Urt. v. 10.11.2014 - 9 KN 316/13; NdsVBI 5/2015*

Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2008/98

### **Zur Möglichkeit der Durchführung der Abfallbeseitigung durch den Abfallerzeuger selbst**

Die Entscheidung des EuGH vom 18.12.2014 – Rs. C-551/13 – ist auf das Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts ergangen.

Der Rechtsstreit zwischen einer italienischen Hotelgesellschaft als Eigentümerin einer Hotelanlage (SETAR) und der örtlich zuständigen Gemeinde betraf die Weigerung dieser Gesellschaft, die kommunale Abfallbeseitigungsabgabe (TARSU) zu entrichten, weil sie die Beseitigung dieser Abfälle selbst durchführt. Das vorlegende Gericht bat unter anderem um Beantwortung der Frage, ob Art. 15 Abs. 1 EG-Abfall-Rahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfRRL) in Verbindung mit Art. 4 und 13 AbfRRL dahin auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die keine Möglichkeit für einen Abfallerzeuger oder einen -besitzer vorsehen, die Beseitigung dieser Abfälle selbst so durchzuführen, dass er von der Zahlung einer kommunalen Beseitigungsabgabe befreit ist.

In dem Vorabentscheidungsverfahren hat das Gericht zunächst festgestellt, dass sich aus dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 AbfRRL eindeutig keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergibt, eine solche Möglichkeit vorzusehen. Nach Art. 15 Abs. 1 AbfRRL haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer die Abfallbehandlung selbst durchführt oder sie durch einen Händler oder eine Einrichtung oder ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig ist, oder durch einen privaten oder öffentlichen Abfallsammler im Einklang mit Art. 4 und 13 AbfRRL durchführen lässt. Danach hätten die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen mehreren Optionen.

Des Weiteren hat das Gericht unter Bezugnahme auf Art. 4 und 13 AbfRRL festgestellt, dass entgegen dem Vorbringen von SETAR diese Vorschriften nicht dahin ausgelegt werden können, das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen müsse in der Weise eingeschränkt werden, dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der die Abfallbehandlung selbst durchführt, das Recht zuzuerkennen, von der Verpflichtung zur Finanzierung des von den öffentlichen Stellen eingerichteten Abfallwirtschaftssystems befreit zu sein. Denn Art. 4 AbfRRL, der die Abfallhierarchie festlegt, sei nicht zu entnehmen, dass einem System, das es Abfallerzeugern ermöglicht, die Abfallbeseitigung selbst durchzuführen, Vorrang einzuräumen wäre. Die Abfallbeseitigung stehe nämlich in der Abfallhierarchie an letzter Stelle.

Zudem stehe allein die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 AbfRRL, wonach den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen eingeräumt sei und diese nicht verpflichtet seien, einem Abfallerzeuger oder -besitzer zu erlauben, die Abfallbeseitigung selbst durchzuführen, mit den im

41. Erwägungsgrund der AbfRRL dargelegten Umständen im Einklang, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für die Einsammlung der Abfälle haben und diese sich auch tatsächlich erheblich unterscheiden.

Für diese Auslegung spreche auch Art. 14 AbfRRL über die Aufteilung der Kosten der Abfallbewirtschaftung. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorzusehen, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung von den Abfallerzeugern und den Abfallbesitzern zu tragen sind. Die von SETAR vertretene Auffassung würde hingegen dieser Bestimmung ihre Wirkung nehmen, da im Ergebnis damit den Abfallerzeugern oder -besitzern ermöglicht würde, sich der Finanzierung des Abfallwirtschaftssystems zu entziehen.

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass in Ermangelung einer unionsrechtlichen Regelung, nach der den Mitgliedstaaten eine konkrete Methode zur Finanzierung der Kosten der Abfallbewirtschaftung vorgeschrieben ist, diese Finanzierung nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats sichergestellt werden kann. Gleichgültig, ob diese Finanzierung durch eine Abgabe oder eine Gebühr erfolgt, verstoße letztlich eine Abgabe, die auf der Grundlage der Menge anfallender Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet werde, nicht gegen unionsrechtliche Grundsätze. Dabei dürfe die im Rahmen des ausgeübten weiten Ermessens festgelegte Abgabe aber nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang habe das vorliegende Gericht anhand der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die TARSU dazu führe, dass einem Abfallerzeuger oder Besitzer wie SETAR, der die Abfallbeseitigung selbst durchführe, gemessen an der Menge oder der Art der von ihnen erzeugten Abfälle offensichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt würden.

Insoweit sei Art. 15 Abs. 1 AbfRRL in Verbindung mit Art. 4 und 13 dieser Richtlinie so auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die keine Möglichkeit für einen Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer vorsehen, die Beseitigung dieser Abfälle selbst so durchzuführen, dass er von der Zahlung einer kommunalen Abfallbeseitigungsabgabe befreit ist, sofern diese die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit erfüllt.

*EuGH, Urt. v. 18.12.2014 - Rs. C-551/13; ZUR 4/2015, S. 231*

§ 113 I 1 VwGO, § 1 II Nr. 3, III BayZustVU, § 5 I, II NWLAbfG, §§ 17 II 1 Nr. 4, III, 18 V 2 KrWG

### **Untersagung einer Sammlung von Abfallarten**

In dem Urteil vom 9.12.2013 hat sich das VG Arnberg damit auseinandergesetzt, ob eine Sammlung bestimmter Abfallarten unter Verweis auf § 18 Abs. 2 KrWG untersagt werden kann.

Im Sachverhalt hatte sich eine Klägerin, die in der Abfallbeseitigung tätig ist gegen eine Verfügung gewendet, mit der ihr die Sammlung bestimmter Abfallarten unter Verweis auf die nicht erfüllten Anforderungen gem. § 18 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) untersagt worden war. Das VG wies die Klage ab.

In seiner Begründung führte das VG an, dass die Entscheidung die von der Klägerin angezeigte Sammlung zu untersagen entspräche sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften. Nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG sei eine angezeigte Sammlung zu untersagen, wenn anders die Einhaltung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG nicht gewährleistet werden könnte und folglich überwiegende öffentliche Interessen vorlägen. Da dies der Fall gewesen sei liege keine rechtswidrige Verletzung der Klägerin in ihren Rechten i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO vor.

*VG Arnberg, Urteil v. 9.12.2013 – 8 K 3508/12*



§§ 4 I, 22 II 1 BImSchG, §§ 3 I, III 1 Nr. 1, 4 I Nr. 1 35 I KrWG, 4. BImSchV Anh. 1 Nr. 8.12 Spalte 2 b aa

### **Stilllegung einer illegalen Abfallbeseitigungsanlage**

In dem Urteil vom 19.09.2013 hat der VGH Mannheim geprüft, ob für das Genehmigungserfordernis von Abfallbeseitigungsanlagen der Abfallbegriff des § 3 KrWG maßgeblich ist.

Im zugrundeliegenden Fall hatte sich der Antragsteller durch Beschwerde gegen eine immissionsrechtliche Untersagungsverfügung gerichtet. Konkret ging es dabei um die Stilllegung eines Holzlagerplatzes auf Grundlage des § 20 Abs. 2 S. 1 BImSchG. Der VGH wies die Beschwerde des Antragstellers zurück.

In seiner Begründung führte der VGH an, dass die Beschwerde zwar zulässig aber nicht begründet sei, da die Voraussetzungen für die Stilllegung nach § 20 Abs. 2 S. 1 BImSchG vorlägen und die Behörde ermessensfehlerfrei gehandelt habe. Das Gericht war außerdem der Auffassung, dass für das Genehmigungserfordernis von Abfallbeseitigungsanlagen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 und 4 der 4. BImSchV und Nr. 8.12 Spalte 2 lit. b) aa) des Anhangs der Ab-

fallbegriff des § 3 KrWG maßgeblich sei. Weiterhin wurde bemerkt, dass für die Einstufung von Produktionsrückständen als Abfall eine Abgrenzung vom Produkt sowie vom Nebenprodukt i.S.v. § 4 KrWG vorzunehmen sei.

*VGH Mannheim, Urteil v. 19.9.2013 – 10 S 1725/13*

---

## Arzneimittelrecht

---

AMG §§ 2 Abs. 1, 21 Abs. 4; RL 2001/83/EG Art. 1 Nr. 2

### Abgrenzung Arzneimittel/Medizinprodukt (Zistrose)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.4.2015 beschäftigt sich eingehend mit der Abgrenzung von Arzneimitteln zu Medizinprodukten.

Geklagt hatte die Herstellerin gegen die Einstufung des streitgegenständlichen Produkts als Arzneimittel.

Bei dem Produkt handelte es sich um Lutschtabletten mit 73,5 mg eines Trockenextraktes aus der Zistrose, entsprechend durchschnittlich 50 mg Polyphenole. Dieses Produkt sei laut Verpackungshinweis zur Verstärkung der Virenabwehr bei Erkältungskrankheiten und zur Unterstützung der natürlichen Barrierefunktion der Mund- und Rachenschleimhaut gegen Bakterien und Viren anzuwenden. Dies funktioniere durch die Abschirmung der Schleimhäute durch Bildung eines Schutzfilmes, verursacht durch die im Cistus-Extrakt enthaltenen Polyphenole.

Die Hersteller vermarkteten ihr Produkt bisher als Medizinprodukt in Reformhäusern. Jedoch wurde der Klägerin das weitere Inverkehrbringen des Produktes untersagt, sowie der Rückruf aller im Handel befindlichen Chargen angeordnet, da es sich bei dem Präparat um ein zulassungspflichtiges Arzneimittel und nicht um ein Medizinprodukt handele. Das Produkt habe aufgrund molekularen Wechselwirkungen zwischen Polyphenolen und Oberflächenproteinen der Schleimhaut eine pharmakologische Wirkung. Die Funktion eines Medizinproduktes müsse allerdings durch eine mechanische oder physikalische Wirkung erreicht werden.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, dass es sich bei dem Präparat weder um ein Funktionsarzneimittel noch um ein Präsentationsarzneimittel handele.

Zum einen könne sich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte - BfArM - nicht auf die Zweifelsfallregelung des § 2 Abs. 3a AMG berufen, da die Arzneimitteleigenschaft des Produkts eben nicht positiv festgestellt wurde. Auch sei der Bescheid

rechtswidrig, weil § 21 Abs. 4 AMG das BfArM nur zu einer Entscheidung über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels berechtige, nicht aber zu einer Feststellung der Eigenschaft eines Produktes als Arzneimittel. Zum anderen sei die Rechtsprechung zu den "Cystus 052"-Präparaten, die diese als Präsentationsarzneimittel eingeordnet haben, auf das vorliegende Produkt nicht übertragbar.

Das VG Köln entschied, dass die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sei. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die streitgegenständliche Entscheidung der BfArM in formeller Hinsicht keinen Bedenken begegnet. Insbesondere decke die Rechtsgrundlage des § 21 Abs. 4 AMG auch die arzneimittelrechtliche Einstufung als unerlässliche Vorfrage ab.

Auch in materieller Hinsicht erweise sich die Entscheidung des BfArM als rechtmäßig. Das streitgegenständliche Präparat erfülle die Voraussetzungen eines Präsentationsarzneimittels gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AMG. Diese Voraussetzungen sind insbesondere erfüllt, wenn bei dem Verbraucher, wenn auch nur schlüssig, aber mit Gewissheit der Eindruck entsteht, dass es sich in Anbetracht seiner Aufmachung bei dem Produkt um ein solches mit heilender Wirkung handelt. Dies sei bei dem streitgegenständlichen Produkt der Fall.

Da das Produkt der Klägerin somit ein Präsentationsarzneimittel ist, die Eigenschaften eines Medizinproduktes aber nicht eindeutig festgestellt werden können, greift die Zweifelsfallregelung des § 2 Abs. 3a AMG ein, mit der Folge, dass das Präparat als Arzneimittel einzustufen ist.

*VG Köln, Urteil vom 14.04.2015 - 7 K 4332/13 in PharmR 6/2015, S. 297*

---

## Baurecht

---

BauGB §§ 1, 2, 3

### Gemeinden können zum Schutz des Ortsbilds in bestimmten Gebieten durch Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen einführen und damit auch Mobilfunkanlagen ausschließen

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2.10.2014 beschäftigt sich mit einer Höhenbeschränkung im Bebauungsplan einer Gemeinde.

Die Klägerin begehrte eine Baugenehmigung für die Errichtung eines 20 m hohen Funkmasts auf dem ca. 9,45 m hohen Telekomgebäude. Zum maßgeblichen Zeitpunkt war eine ca. 10 m hohe Antennenanlage aufgestellt. Die Beklagte lehnte den Bauantrag ab.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Sowohl die Klage als auch die Berufung blieben erfolglos.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung. Das Gericht führte hierzu aus, dass der Erteilung der Baugenehmigung der wirksame Bebauungsplan der Beigeladenen entgegen stünde und die Klägerin auch keinen Anspruch auf Befreiung hätte.

Im Bebauungsplan war festgelegt, dass zusammengesetzte bauliche Anlagen, die aus Gebäuden und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, bestehen, eine maximale Höhe von 20 m nicht überschreiten dürfen.

Diese Festsetzungen im Bebauungsplan verstoßen weder gegen formelles, noch gegen materielles Recht. Der Gemeinde wird ein weiter Spielraum für die Erforderlichkeit städtebaulicher Entwicklung und Ordnung an die Hand gegeben, um eine ihrer Vorstellungen entsprechenden Städtebaupolitik nachzukommen.

Es handele sich auch nicht um eine unzulässige Negativplanung, die sich darin erschöpfe, das zur Genehmigung gestellte Vorhaben zu Fall zu bringen. Laut Begründung des Bebauungsplan ist die Pflege und Bewahrung des Ortsbilds der Gemeinde Ziel der Planung. Der Planung liegen klare Vorstellungen zugrunde, dass mit der Höhenbegrenzung das Ortsbild geschützt werden soll. Hierbei war die Dominanz der Turmspitze der evangelischen Kirche maßgebend.

Das Abwägungsverbot wurde ebenfalls nicht verletzt. Zwar haben die Gemeinden zu beachten, dass ein hohes öffentliches Interesse an der flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht, es sei der Gemeinde aber nicht von vornherein verwehrt, zum Schutz des Ortsbilds durch Bebauungsplans Mobilfunkanlagen in bestimmten Gebieten auszuschließen.

Vorliegend handelt es sich um ein besonderes Ortsbild, da im eng umgrenzten Plangebiet zahlreiche Einzeldenkmäler vorhanden sind. Die Gemeinde hat die von ihrer Planung berührten gegenläufigen Interessen aber erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Trotzdem hat sie der Gestaltung des Ortsbilds den Vorzug gegeben. Insbesondere kam es dadurch auch nicht zu einem vollständigen Ausschluss von Mobilfunkanlagen, sondern lediglich zu einer Höhenbeschränkung. Diese Höhenbeschränkung sei darüber hinaus nicht willkürlich, sondern begründet.

*BayVGH, Urteil vom 02.10.2014 - 2 B 14.816 in BayVBl. 13/2015, S. 458*

BNatSchG § 15; BayWindkrafteerlass Nr. 9.3.3

### **Begünstigung von Anlagen mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft - auf die Art der Errichtung kommt es nicht an**

Mit Beschluss vom 3.7.2014 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass bei der Auslegung von ermessenslenkenden oder gesetzesinterpretierenden, den Gesetzesvollzug vereinheitlichenden Vorschriften, dem wirklichen Willen des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, also der vom Urheber gebilligten oder geduldeten tatsächlichen Verwaltungspraxis, besondere Bedeutung zukommt.

Des Weiteren entschied der BayVGH, dass durch die Reduzierung der geforderten Ersatzzahlung Errichtungsformen oder Standorte von Windkraftanlagen finanziell begünstigt werden sollen, die mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft einhergehen. Auf die Art der Errichtung (Ersterrichtung oder Erneuerung durch Repowering) kommt es dabei nicht an.

Geklagt hatte die Betreiberin einer Windkraftanlage gegen die Höhe der festgesetzten Ersatzzahlung für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Windkraftanlage. Diese sollte eine bestehende Windkraftanlage ersetzen (Repowering).

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht in erster Instanz abgewiesen. Nun begehrt die Klägerin die Zulassung der Berufung, da das Repowering eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeute.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg, da sich aus den Darlegungen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergaben. Solche Zweifel bestünden nur dann, wenn gegen die Richtigkeit des Urteils nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen.

Zunächst hält das Gericht fest, dass der Einwand, Nr. 9.3.3 des Bayerischen Windkrafteerlasses sei wie eine Rechtsnorm auszulegen, nicht zutreffend sei. Diese stellt eine gesetzesinterpretierende Verwaltungsvorschrift dar, bei deren Auslegung dem wirklichen Willen des Erklärenden und ihrer tatsächlichen Handhabung, besondere Bedeutung zukommt. Es handele sich nicht um eine Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.

Der Rüge der Klägerin, es handele sich um einen Rechtsverstoß, die erstmalige Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Erneuerung im Zuge des Repowering gleichzustellen, tritt das Gericht entgegen. Eine Gleichbehandlung läge auf der Hand. Die Beeinträchtigung der Landschaft solle minimiert werden, wozu Errichtungsformen oder Standorte finanziell begünstigt werden sollen, die mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft einhergehen. Windkraftanlagen sollen daher bevorzugt dort errichtet wer-

den, wo die Landschaft weniger schutzbedürftig ist, so dass es auf die Art der Errichtung nicht ankäme.

Aus Gründen der Praktikabilität werden die Ersatzzahlungen für die vorhandene und für die erneuerte Windkraftanlage nicht gesondert errechnet und voneinander abgezogen, sondern lediglich die Höhendifferenz in Ansatz gebracht.

Eine Differenzierung nach Ersterrichtung und Erneuerung (Repowering) sei hingegen rechtlich nicht geboten.

*BayVGH, Beschluss vom 03.07.2014 - 22 ZB 14.652 in BayVBl. 7/2015, S. 237*

---

## Immissionsschutzrecht

---

§ 20 II BImSchG; § 80a I Nr. 2 VwGO

### Die Nutzungsuntersagung eines Schweinemastbetriebs als zulässige behördliche Sicherungsmaßnahme

Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat sich das OVG Lüneburg mit den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an den Erlass einer Nutzungsuntersagung für einen Mastschweinestall auseinandergesetzt. Fraglich war, inwieweit die Untersagung im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens auf § 80a I Nr. 2 VwGO gestützt werden kann.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Antragsgegner dem Antragsteller im Jahr 2012 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinestalls mit über 6000 Tierplätzen erteilt und die Genehmigung zunächst für sofort vollziehbar erklärt. Zugleich ersetzte der Antragsgegner das gemeindliche Einvernehmen und wies die von der Gemeinde hiergegen und gegen die Genehmigung eingelegten Widersprüche zurück. Im Mai 2013 erhielt der Antragsteller eine Nachtragsgenehmigung, nachdem er die Anzahl der Tierplätze an neue tierschutzrechtliche Bestimmungen angepasst hatte. Die zwischenzeitlich von der Gemeinde erhobenen und sich an die Widersprüche anschließenden Eilanträge wurden vom zuständigen Verwaltungsgericht abgelehnt. Die hiergegen erhobenen Beschwerden der Gemeinde sah das OVG wegen immissionsschutzrechtlicher Bedenken als begründet an und stellte die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Gemeinde wieder her. Entgegen den Beschlüssen des OVG stellte der Antragsteller jedoch weitere Tiere in den errichteten Mastschweinestall ein, weswegen der Antragsgegner mit Verfügung vom 04.09.2013 die weitere Nutzung des Stalls untersagte. Der gegen die Verfügung erhobene Eilantrag des Antragstellers hatte

vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg, die daraufhin eingelegte Beschwerde wurde vom OVG zurückgewiesen.

In seinen Entscheidungsgründen führte das OVG aus, dass die Nutzungsuntersagung rechtmäßig nach § 80a I Nr. 2 VwGO ergangen sei. Entgegen der Auffassung des Antragstellers bedürfe es für eine derartige Untersagungsverfügung keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage, da die Verfügung an die von der Gemeinde nach § 80a I VwGO beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anknüpfe und keine eigenständige Maßnahme der behördlichen Eingriffsverwaltung darstelle. Darüber hinaus sei für den Erlass der Verfügung als Sicherungsmaßnahme, anders als der Antragsteller meint, weder ein hierauf gerichteter Antrag der Gemeinde noch ein Verschulden des Antragstellers erforderlich gewesen. Das OVG äußerte sich abschließend zu der Ermittlung des Streitwerts im Falle einer Klage eines Betreibers in Hinsicht auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungserteilung.

*OVG Lüneburg, Beschluss v. 03.04.2014 - 12 ME 236/13, NVwZ-RR 14/2014 S. 550*



§§ 35 III, 36 I, II BauGB

### Die Beteiligung einer Nachbargemeinde im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

In seinem Urteil vom 30.09.2014 hat sich das OVG Münster mit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung eines Steinbruchs beschäftigt. Hierbei ging es auch um die Frage, inwieweit die Ersetzung des Einvernehmens einer von dem Vorhaben betroffenen Nachbargemeinde möglich ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt erteilte die beklagte Stadt der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beantragte Erweiterung ihres im Gebiet der Beklagten gelegenen Kalksteinbruchs. Der von der geplanten Erweiterung erfasste Bereich sollte sich teilweise auch auf das Gebiet der Klägerin als Nachbargemeinde erstrecken. Dagegen wehrte sich die Klägerin und verweigerte zunächst ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB. Nachdem die Beklagte das Einvernehmen der Klägerin auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt hatte, erhob die Klägerin vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die Genehmigungserteilung. Das Verwaltungsgericht sah die Ersetzung des Einvernehmens durch die Beklagte als unzulässig an und gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten und der Beigeladenen blieben erfolglos.

Dazu führte das OVG aus, dass die Genehmigung im Ergebnis zu Unrecht erteilt worden sei, weswegen die Klägerin ihr Einvernehmen rechtmäßig versagen durf-

te. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei für das Vorbringen der Einwendungen der Klägerin nicht die Zwei-Wochen-Frist aus § 10 Abs. 3 BImSchG bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren, sondern die Zwei-Monate-Frist aus § 36 Abs. 2 BauGB über die Beteiligung der Gemeinde maßgeblich gewesen. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sei ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt und werde daher nicht von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verdrängt. Darüber hinaus habe die Klägerin zu Recht aufgezeigt, dass dem Erweiterungsvorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstünden. Zwar stelle der Ausbau eines Steinbruchs grundsätzlich ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben dar, allerdings würde die vorliegende Erweiterung über die im Gebietsentwicklungsplan festgelegten Grenzen des Abgrabungsbereichs auf dem Gemeindegebiet der Klägerin hinausgehen. Zudem handle es sich bei der geplanten Erweiterung um ein raumbedeutsames Vorhaben, sodass die Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 BauGB herbeigeführt würden. Abschließend machte das OVG fest, dass die erteilte Genehmigung nicht teilbar und somit im Gesamten aufzuheben sei.

*OVG Münster, Urteil v. 30.09.2014 - 8 A 460/13, NuR 37/2015 S. 132*



Art. 4, 9 EUV; Art. 13, 22, 23 Richtlinie 2008/50/EG

### **Luftqualität und Grenzwerte für Stickstoffdioxid; Verpflichtung, unter Vorlage eines Luftqualitätsplans um Fristverlängerung zu ersuchen**

Der EuGH hat nun – wie das BVerwG in seinem Urteil zum Luftreinhalteplan Darmstadt (BVerwG, Urteil vom 05.09.2014 – 7 C 21.12) – entschieden, dass Umweltverbände und Betroffene die Aufstellung eines Luftqualitätsplans verlangen und anhand der vom EuGH konkretisierten Vorgaben überprüfen lassen können. Die Auswahl der konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ist aber weiterhin Sache der Behörde.

In der Richtlinie 2008/50 werden Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe, u.a. für Stickstoffdioxid in der Luft festgelegt. Können diese nicht eingehalten werden ist eine Fristverlängerung von fünf Jahren möglich. Zugleich muss ein Luftqualitätsplan aufgestellt und bei der Kommission eingereicht werden, in dem Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte in dem Verlängerungszeitraum dargelegt werden.

Im Vereinigten Königreich wurden im Jahr 2010 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid in 40 der 43 für die Zwecke der Richtlinie bestimmten Gebiete überschrit-

ten. Im September 2011 legte das Vereinigte Königreich der Kommission Pläne sowie Anträge auf Fristverlängerung für 24 der 40 Gebiete vor, in Bezug auf die das Vereinigte Königreich der Ansicht war, dass die Grenzwerte bis zum 01.01.2015 eingehalten würden. Für die 16 Gebiete oder Ballungsräume (einschließlich "Greater London"), für die die Luftqualitätspläne die Einhaltung der Grenzwerte für den Zeitraum von 2015 bis 2025 vorsehen, stellte das Vereinigte Königreich keinen Antrag auf Fristverlängerung. ClientEarth, eine Nichtregierungsorganisation im Bereich des Umweltschutzes, beantragte bei den nationalen Gerichten, der Regierung des Vereinigten Königreichs aufzugeben, diese Pläne so zu überarbeiten, dass sie aufzeigen, wie die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid so bald wie möglich und spätestens bis zum 01.01.2015 erreicht wird. Der mit der Rechtssache in letzter Instanz befasste Supreme Court of the United Kingdom (oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs) fragt den Gerichtshof, ob ein Mitgliedstaat, wenn die Grenzwerte nicht bis zum 01.01.2010 eingehalten wurden, verpflichtet ist, um Verlängerung der Frist zu ersuchen. Er möchte auch wissen, ob sich die Erstellung eines Luftqualitätsplans darauf auswirkt, ob ein Mitgliedstaat der Richtlinie nachgekommen ist oder nicht, und, für den Fall, dass er dieser nicht nachgekommen ist, welche Rechtsbehelfe ein nationales Gericht bieten muss.

Der EuGH bestätigt mit seinem Urteil vom 19. November 2014 (C-404/13) im Grundsatz die Rechtsauffassung des Umweltverbandes.

In seinem Urteil präzisiert er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid:

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass diese Grenzwerte nicht innerhalb der in der Luftqualitätsrichtlinie festgelegten Frist eingehalten werden können, und möchte er diese Frist um höchstens fünf Jahre verlängern, ist er verpflichtet, um Fristverlängerung zu ersuchen und dabei einen Luftqualitätsplan vorzulegen, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll. Der EuGH hat nun zudem die Anforderungen an einen Luftqualitätsplan konkretisiert. Er unterscheidet zwischen Maßnahmen, die der Plan umfassen muss, und solchen, die er umfassen kann. Insbesondere müsse der Plan aufzeigen, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist (für Stickstoffdioxid ist in der Richtlinie eine Verlängerung um maximal fünf Jahre vorgesehen) erreicht werden kann. Der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte müsse so kurz wie möglich bemessen sein.

Hat ein Mitgliedstaat die Grenzwerte nicht eingehalten und auch nicht um eine Fristverlängerung gemäß den vorgesehenen Bedingungen ersucht, obliegt es dem gegebenenfalls angerufenen zuständigen nationalen Gericht, gegenüber der nationalen Behörde jede erforderliche Maßnahme, wie eine Anordnung, zu erlassen, damit diese Behörde den nach der Richtlinie erforderli-

chen Plan gemäß den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erstellt, damit insbesondere der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten werden kann.

*EuGH, Urt. v. 19.11.2014 - C - 404/13; nuR §7(2014), S. 34*



§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

### **Klage der Stadt Iserlohn gegen die Erweiterung des Kalksteinbruchs "Hagen-Hohenlimburg" hat Erfolg**

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 30.09.2014 (8 A 460/13) die Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs „Hagen-Hohenlimburg“ bestätigt.

Dem Urteil lag folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Stadt Hagen hatte der Betreiberin des Steinbruchs „Hagen-Hohenlimburg“ eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und dabei das versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Iserlohn ersetzt. Die Stadt Iserlohn, deren Gebiet von der Erweiterung betroffen ist, hatte daraufhin gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte der Klage stattgegeben (AZ: 8 K 2887/11).

Dem Sachverhalt lag folgende Entscheidung zugrunde:

Hiergegen hatten sowohl die Stadt Hagen, als auch die zum Verfahren beigeladene Betreiberin des Steinbruchs Berufung eingelegt, die jedoch vor dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg blieb.

Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs „Hagen-Hohenlimburg“ in der jetzigen Ausdehnung rechtswidrig sei. Der maßgebliche Gebietsentwicklungsplan weise im Bereich des Steinbruchs ein Abgrabungsvorranggebiet aus. Außerhalb des Vorrangbereiches seien Abgrabungsvorhaben jedoch unzulässig. Auf dem Gebiet der klagenden Stadt Iserlohn liege ein Teil des Erweiterungsvorhabens außerhalb des Vorranggebietes. Zwar sei die Grenze des Vorranggebietes im Gebietsentwicklungsplan nicht parzellenscharf festgelegt, den zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans und den Planunterlagen ließen sich aber hinreichende deutliche Anhaltspunkte zum Grenzverlauf entnehmen. Deshalb könne die Grenze des Vorrangbereiches nicht im Rahmen eines Interpretationsspielraums flexibel bestimmt und beliebig ausgedehnt werden. Die Ausweisungen im Gebietsentwicklungsplan entsprächen auch den planungsrechtlichen Anforderungen und seien wirksam. Da der von der Stadt Hagen erlassene Genehmigungsbescheid wegen der das gesamte Vorhaben erfassenden Neben-

bestimmung nicht teilbar sei, sei er insgesamt rechtswidrig.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

*OVG NRW, Urt. v. 30.09.2014 - 8 A 460/13; NWVBI 5/2015, S. 189*

---

## **Naturschutzrecht**

---

§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO; § 4a Abs. 3 und 4 UmwRG; § 18e Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 AEG; § 34 Abs. 3 bis 5; § 44 Abs. 1 Nr. 1; § 45 Abs. 7 BNatSchG; RL 92/43/EWG Art. 6

### **Naturschutzrechtlicher Prüfungsumfang bei Enteignung**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 23.1.2015 über einen Vollüberprüfungsanspruch eines unmittelbar Eigentumsbetroffenen im Hinblick auf Gebiets- und Artenschutz zu entscheiden.

Der Antragsteller ist Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die an eine Eisenbahnstrecke grenzen. Gegenwärtig ist auf dem zwei Gleise ausgelegten Planum ein nicht elektrifiziertes Gleis verlegt, das mit einer Geschwindigkeit von bis zu 100 km/h befahren werden kann. Die beigeladene Vorhabenträgerinnen möchten die Strecke zweigleisig ausbauen und elektrifizieren. Hierfür sollen u.a. die Oberbauanlage, der Unterbau, die Entwässerungsanlagen sowie Stützbauwerke, Eisenbahnüberführungen und Bahnübergänge neu gebaut bzw. geändert werden. Zukünftig sollen Personennahverkehrszüge mit bis zu 160 km/h, Güterzüge mit bis zu 100/120 km/h verkehren können. Der Antragsteller macht geltend, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur nicht hinreichend untersucht worden seien. Die Antragsgegnerin hat nach Vorlage eines ergänzenden Gutachtens zur Kollisionsbetroffenheit von Wölfen sowie weiterer Anträge auf Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse den Plan für das Vorhaben unter Zurückweisung der Einwendungen festgestellt.

Das Gericht stellte fest, dass der Antragsteller einen Vollüberprüfungsanspruch hat. Ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung Betroffener kann eine gerichtliche Überprüfung des Plans auf seine objektive Rechtmäßigkeit verlangen. Dieser Anspruch unterliegt allerdings Einschränkungen. Nicht jeder objektivrechtliche Fehler, der einer Planung anhaftet, führt zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvoll-



ziehbarkeit. Diese Rechtsfolge scheidet vielmehr aus, wenn der geltend gemachte Rechtsfehler für die Eigentumsbetroffenheit des Klägers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erheblich, insbesondere nicht kausal ist.

*BVerwG, Beschluss vom 23.1.2015 - 7VR 6.14*

---

## Planungsrecht

---

Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG; §§ 30,31 Abs. 2, 38 BauGB; § 50 S. 2 BImSchG; §§ 3 Abs.1 S.1, 8 Abs. 1 S.1; §§ 24, 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG; §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2, 29 Abs. 8 PBefG; §§ 42 Abs. 2, 80 Abs. 5 VwGO; § 8 Abs. 2 Württ-Bad. Aufbaugesetz

### Personenbeförderungsrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

Der VGH Baden-Württemberg musste am 18.12.2014 über einen Antrag einer staatlichen Hochschule des Landes Baden-Württemberg gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe für den Neubau einer Straßenbahn im "Neuenheimer Feld" entscheiden.

Das Gericht entschied, dass das Interesse der Antragstellerin, vor einer Entscheidung in der Hauptsache von den Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse des Antragsgegners von der sofortigen Vollziehung Gebrauch machen zu dürfen. Die Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses wären für die Antragstellerin auf dem Bereich der freien Betätigung auf dem Gebiet der Forschung abträglich.

Das Gericht stellte fest, dass der Planfeststellungsbeschluss an erheblichen Mängeln leidet. Dies ergebe sich daraus, dass die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Prüfung ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt hat. Der Hinweis im Planfeststellungsbeschluss, dass sich keine andere Alternative als die vom Vorhabenträger beantragte "als eindeutig vorzugswürdig aufgedrängt" habe, vermag eine nachvollziehbare Begründung der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Auswahlentscheidung nicht zu ersetzen. Das Gericht führt weiter aus, dass die eingeschränkte gerichtliche Kontrolle der eigentlichen (endgültigen) Auswahlentscheidung nichts daran ändere, dass die Planfeststellungsbehörde zuvor alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen auch ernsthaft in Betracht zu ziehen und zu prüfen hat. Ihre Pflicht zur Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Belange ist im Rahmen der Variantenprüfung in keiner Weise zurückgenommen. Insbesondere im Hinblick auf die vom Vorhaben ausgehenden Erschütterungen

und elektromagnetischen Felder, gegen die sich Antragstellerin wegen ihrer davon betroffenen Forschungseinrichtungen bzw. der darin eingesetzten hochempfindlichen Geräte hauptsächlich wendet, ist eine besondere Berücksichtigung von Nöten. Die Planfeststellungsbehörde hat nicht abwägungsfehlerfrei entschieden, was den Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig macht.

*VGH BW, Beschluss vom 18.12.2014 - 5 S 1444/14;*

*VBIBW Heft 6/2015 S. 241*



BauGB §§ 1, 3, 9, 24, 35; BauNVO § 11; GeflPestSchV §§ 21, 22

### Ausschluss der Freilandgeflügelhaltung durch Bebauungsplan

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 25.2.2015 beschäftigt sich mit dem Ausschluss der Freilandgeflügelhaltung durch einen Bebauungsplan.

Das Gericht entschied, dass der Schutz eines Schlachthofes vor dem Risiko, bei Ausbruch der Vogelgrippe in einem benachbarten Tierhaltungsbetrieb tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterworfen zu werden, ein städtebaulicher Belang ist, der den Ausschluss von Freilandgeflügelhaltung durch Bebauungsplan rechtfertigen kann.

Weiterhin kann der Ausschluss der Freilandhaltung von Geflügel zum Schutz eines benachbarten Schlachthofs vor der Vogelgrippe auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestützt werden.

Der Antragssteller wandte sich gegen den Bebauungsplan der Antragsgegnerin, da der darin festgesetzte Ausschluss von Freilandgeflügelhaltung einem von ihm beantragten Bauvorhaben entgegen stand.

Der Antragssteller beantragte Anfang 2008 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Legehennenstall mit 52.000 Plätzen in Freilandhaltung, während die Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss für den streitgegenständlichen Bebauungsplan fasste. Ziel dieses Plans war es, Tierhaltung auf Abstand zu vorhandenen Bebauung und zu möglichen künftigen Baugebieten zu halten. Auch sollte das Risiko, dass der rund drei Kilometer südlich des Antragsstellervorhabens gelegene Schlachthof durch einen Ausbruch der Vogelgrippe in einem entfernten Tierhaltungsbetrieb der Gefahr tierseuchenrechtlicher Beschränkungen ausgesetzt würde, gering gehalten werden.

Den gegen diesen Bebauungsplan eingelegten Normenkontrollantrag lehnte das OVG ab.

Der Antrag sei zwar zulässig, jedoch unbegründet. Dem Bebauungsplan fehle es nicht an der Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ord-

nung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entgegen der Auffassung des Antragsstellers sei das Ziel der Antragsgegnerin, Beeinträchtigung des Betrieb der Schlachtereier durch tierseuchenrechtliche Auflagen, wie sie bei Ausbruch der Vogelgrippe in seinem Betrieb denkbar wären, zu verhindern, ein städtebauliches.

Für eine Gefälligkeitsplanung zugunsten des Schlachtereierhabers gäbe es keine Anhaltspunkte. Vielmehr war dessen Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber in der Region von maßgeblicher Bedeutung. Schließlich seien Belange der Wirtschaft bzw. des Erhalts von Arbeitsplätzen städtebaulicher Art.

Daher sei der Ausschluss der Freilandhaltung von Geflügel als Regelung der Art der baulichen Nutzung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gedeckt. Insbesondere handele es sich bei tierseuchenrechtlichen Auswirkungen eines Geflügelpestausbruchs um eine sonstige Gefahr im Sinne des BImSchG. Das Verbot einer Freilandhaltung ist also eine Vorkehrung zur Vermeidung solcher Gefahren.

Schließlich leidet der Plan auch nicht unter Abwägungsmängeln. Im Kern geht es darum, das Risiko einer Erstinfektion in diesem Betrieb zu reduzieren. Dies kann mit der Regelung zweifelsohne erreicht werden und ist daher zulässig.

*OVG Lüneburg, Urteil vom 25.02.2015 - 1 KN 140/13 in NVwZ-RR 12/2015, S. 446*

---

## Prozessrecht

---

§§ 87a Abs. 4, 118, 119 Abs. 3, 122 Abs. 2, 124 Abs. 1, 366 AO; §§ 47 Abs. 1, 126 Abs. 4 FGO

### **Keine wirksame Bekanntgabe einer im Wege des sog. Ferrari-Fax-Verfahrens übermittelten, aber nicht vom Empfangsgerät ausgedruckten Einspruchsentscheidung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.03.2014 – VIII R 9/10 über die Einhaltung der gesetzlich gebotenen Schriftform durch Übersendung per „Ferrari-Telefax“ entschieden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hatte für die Jahre 2011 bis 2001 Einspruch gegen seine Einkommenssteuerbescheide eingelegt. Das Finanzamt hat der Einspruch unbegründet zurück gewiesen. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgte im Wege des sog. Ferrari-Fax-Verfahrens. Beim sogenannten Ferrari-Fax handelt es sich um ein Computer-Fax: Der Bearbeiter schickt eine E-Mail ohne Signatur,

an der eine Datei angehängt ist, in der sich der Text des zu faxenden Schreibens befindet. Die Mail geht über das Intranet der Finanzverwaltung an deren Rechenzentrum. Dort wird die Textdatei in ein Fax umgewandelt und über das Telefonnetz an die angegebene Nummer sendet. Liegt das Zeichnungsrecht beim Sachgebietsleiter, muss dieser den Steuerfall an seinem Computer freigeben, bevor die E-Mail verschickt werden kann.

Das Finanzamt veranlasste dementsprechend auch im vorliegenden Fall die Übersendung der Einspruchsentscheidung an den Kläger. Zugleich druckte es den Text der Entscheidung aus und legte den Ausdruck mit dem Sendebericht zu den Akten. Daraufhin mahnte das Finanzamt den Kläger wegen Nichtzahlung der geändert festgesetzten Steuern. Der Kläger machte unter Vorlage seines Posteingangsbuchs geltend, dass das Telefax mit der Einspruchsentscheidung im Telefax-Gerät seines Büros nicht eingegangen sei. Der Kläger trug vor, dass damals im September 2008 genutzte - inzwischen nicht mehr im Betrieb befindliche - Telefax-Geräte als Zentraldrucker, Scanner, Kopierer sowie für Erhalt und Versand von Telefaxen benutzt worden sei und eingehende Telefaxe automatisch ausgedruckt habe.

Die Steuerbehörde übergab dem Kläger im November 2008 eine Kopie der Einspruchsentscheidung, in der die Rechtsmittelbelehrung gestrichen worden war. Kurz darauf erhob der Kläger Klage. In der Folge war streitig, ob der Kläger rechtzeitig Klage erhoben hat. Das Finanzgericht (FG) stellte durch Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung fest, der Kläger habe die Klagefrist i.S.d. § 47 Abs. 1 FGO gewahrt. Das Finanzamt war der Ansicht, das angefochtene Urteil gehe unter Verletzung der §§ 87a, 119 u. 366 AO davon aus, dass die mit Computerfax versandte Einspruchsentscheidung nicht schriftlich i.S.d. § 366 AO ergangen und ohne qualifizierte elektronische Signatur nichtig sei. Der BFH stellte klar, dass die Klagefrist nicht laufe, wenn die anzufechtende Entscheidung nicht wirksam bekannt gegeben worden sei. Hier fehle es an der wirksamen Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung.

Nach ständiger BFH-Rechtsprechung wird eine gesetzlich gebotene Schriftform auch durch Übersendung per Telefax gewahrt. Dies gilt auch für die Übersendung im sog. Ferrari-Fax-Verfahren; die auf diesem Weg übersandten Bescheide sind keine elektronischen Dokumente i.S.d. § 87a AO und bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit keiner elektronischen Signatur.

Allerdings erwies sich die angefochtene FG-Entscheidung aus anderen Gründen als rechtmäßig. Dies insbesondere deshalb, da die einmonatige Frist zur Erhebung der Klage gegen die angefochtenen Bescheide nach § 47 Abs. 1 FGO gewahrt worden war. Schließlich läuft die Klagefrist nicht an, wenn die anzufechtende Entscheidung - wie im vorliegenden Fall die Einspruchsentscheidung - nicht wirksam bekannt gegeben wird. Zwar verfügte der Kläger damals

über ein Telefaxgerät, dass nach Maßgabe der technischen Einstellungen "automatisch" eingehende Telefaxe ausdruckte. Allerdings konnte ein entsprechender Ausdruck der Einspruchsentscheidung nach dem unwiderleglichen Vortrag des Klägers unter Bezugnahme auf sein Posteingangsbuch nicht von ihm vorgefunden.

Ohne eine solche Verkörperung fehlte es allerdings an der nach den §§ 122, 124 AO erforderlichen Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Zwar kann nach ständiger Rechtsprechung eine Einspruchsentscheidung über Telefax übermittelt werden. Jedoch gilt sie in Form dieser Übermittlung erst mit dem Ausdruck durch das empfangende Telefaxgerät als "schriftlich" erlassen. Dabei kann nach BFH-Rechtsprechung nicht allein wegen des Sendeberichts des Sendegeräts (sog. "OK"-Vermerk) und eines Eingangsvermerks im Empfangsprotokoll des angewählten Geräts nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises davon ausgegangen werden, dass der betroffene Bescheid ordnungsgemäß übermittelt und ausgedruckt wurde. Diese führte dazu, dass die sich daraus ergebenden Zweifel an der wirksamen Bekanntgabe zu Lasten der Finanzbehörde gingen.

*BFH Urteil v. 18.03.2014 – VIII R 9/10; Der Betrieb 32/2014*

---

## Umweltverträglichkeitsrecht

---

§ 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG; § 3 Abs. 1 ROG; § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, 3 und 5 UmwRG; § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 3, § 12, § 214 Abs. 1, § 215 Abs. 1 BauGB; § 3c Abs. 1, § 12 UVPG

### Annahme einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das OVG Münster hatte am 6.5.2014 über die Annahme einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Im Sachverhalt hat sich der Antragssteller, eine in Nordrhein-Westfalen anerkannte Umweltvereinigung, gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewendet. Das Plangebiet umfasst ein aufgegebenes Nato-Depot sowie Randstreifen außerhalb des ehemaligen Militärgeländes und hat eine Fläche von ca. 12,8 ha. Zum Planungszeitpunkt war das Gelände, abgesehen von einer Beweidung durch eine Schafherde, ungenutzt.

Das Gericht entschied, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan unwirksam ist. Bei dem Bioenergiezentrum, dessen Zulässigkeit die Festsetzungen des Bebauungsplans begründen, handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Nach § 3c Abs. 1 S. 2

UVPG ist eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG angeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem führt das Gericht aus, dass für die Annahme einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG grundsätzlich die begründete Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausreicht. Dabei ist der Begriff des Umweltschutzes allerdings weit auszulegen. Laut des Gerichtes ist es ausreichend, wenn die Vorschrift zumindest "auch" dem Umweltschutz dient.

Daneben leide der Bebauungsplan unter beachtlichen formellen Fehlern. Zum einen unter der Fehlerhaftigkeit der öffentlichen Bekanntmachung und zum anderen liegt ein Verstoß gegen § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB vor.

*OVG Münster, Urteil vom 6.5.2014 - 2 D 14/13.NE-NuR (2015) 37 S. 337*

---

## Wasserrecht

---

### Wasserbehörden haben keine Ermächtigung Überwachungswerte nach langjähriger Unterschreitung anzupassen

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 20.11.2014 entschieden, dass Einleitungswerte in einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bezogen auf eine Kläranlage auch nachträglich über den Stand der Technik hinaus verschärft werden können. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 WHG, der durch § 57 WHG nicht gesperrt wird.

Im vorliegenden Urteil wendete sich der Kläger gegen drei Bescheide des Beklagten, mit denen dieser Überwachungswerte für die vom Kläger betriebenen Kläranlagen geändert und neu festgesetzt hat.

Zwar regelt § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich die Anforderungen für die Erteilung einer Einleitungserlaubnis bezogen auf den Ablaufstrom der Kläranlage. Nach dem OVG Lüneburg wird in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Gewässerbelastung aus dem Blickwinkel der Kläranlage betrachtet. Diese Betrachtungsweise wird in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG aus der Sicht des Gewässers ergänzt, in dem dort die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften zur Voraussetzung einer Erlaubnis gemacht werden.

Wegen der in § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG geregelten Bezugnahme auf die Anforderungen an die Gewässereigenschaften und die sonstigen rechtlichen Anforderun-

gen können nach dem OVG Lüneburg bei einer anderenfalls nicht tragbaren Verschlechterung der Gewässergüte schärfere Überwachungswerte als die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen angeordnet werden. Dieses gilt selbst dann, wenn noch keine entsprechenden Festlegungen in einem Bewirtschaftungsplan aufgestellt worden seien. natürlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers oder des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sein.

Unabdingbare Voraussetzung ist nach dem OVG Lüneburg allerdings, dass die Ursachenzusammenhänge zwischen der Einleitung und der Gewässerbelastung ermittelt werden. Demnach müssen spezifische Besonderheiten der konkreten Einleitungs- oder Gewässersituation die über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen rechtfertigen.

Im zu entscheidenden Fall waren deshalb die Bescheide der zuständigen Wasserbehörde bezogen auf den Ablaufstrom der Kläranlage rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen.

Es bestand weder ein Maßnahmenprogramm noch ein Bewirtschaftungsplan, der die Verschärfung der Überwachungswerte mit Blick auf die drei betroffenen Kläranlagen rechtfertigen konnte.

Die Bestimmungen des § 27 WHG bedürfen nach dem OVG Lüneburg zunächst der Umsetzung durch Bewirtschaftungsprogramme und Maßnahmenpläne im Sinne der §§ 82ff. WHG, die den Zustand der Gewässer und die Quellen möglicher Belastungen insgesamt in den Blick nehmen und auf die einzelnen Gewässer bezogene Ziele definieren.

Daraus lassen sich nach dem OVG Lüneburg sodann im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens konkrete Maßnahmen ableiten.

Ausschließlich eine derartige Herangehensweise rechtfertigt auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und der Ziele des § 27 WHG die Verschärfung der Überwachungswerte über den Stand der Technik hinaus.

Will die zuständige Wasserbehörde an die Einleitung von Abwasser zur Sanierung eines Gewässers über den Stand der Technik hinausgehende Anforderungen stellen, so muss sie nach dem OVG Lüneburg sich zuvor Klarheit über die Ursachen des schlechten Gewässerzustandes verschaffen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen und deren Wirkung.

Nur dadurch kann von den Adressaten ein Handeln verlangt werden, das sachgerecht und verhältnismäßig erscheint.

Die zuständige Wasserbehörde hatte hier nie aufgezeigt, welche konkreten Auswirkungen die Einleitungen der Kläranlagen auf die Einordnung der Gewässergüte der betroffenen Gewässer im Verhältnis zu anderen Faktoren hatten.

Eine Ermächtigung der Wasserbehörden, die Überwachungswerte bei langjähriger Unterschreitung anzupassen, sei weder aus dem Wasserhaushaltsgesetz noch aus dem Abwasserabgabengesetz zu entnehmen.

*W+B 1/2015, S. 49 (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 20.11.2014 -13 LC 140/13)*

# BEITRÄGE UND AUFSÄTZE IN ZEITSCHRIFTEN

Der Umweltrechtsreport wertet derzeit 45 juristische Fachzeitschriften aus, die Aufsätze und Beiträge von umweltrechtlicher oder arbeitsschutzrechtlicher Relevanz enthalten. Jeder Artikel wird mit seinem Originaltitel und einer Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts vorgestellt.

---

## Abfallrecht

---

### Verantwortlichkeit für Abfälle im Baubereich in neuem Licht?

In dem Aufsatz beschreibt der Autor die Folgen des Löschwasserurteils der BVerwG.

Im ersten Abschnitt wird die Frage geklärt, wer Abfallerzeuger ist und das Löschwasser nach einem Feuerwehreinsatz beseitigen muss. In Betracht kommen hier bei der Betreiber der Anlage oder die Feuerwehr. Im Weiteren wird auf Grundlage des Urteils vom 15.10.2014 die Frage behandelt, ob daher auch jeder Anlagenbetreiber deshalb Abfallerzeuger ist und damit für die Entsorgung verantwortlich, weil er den Anlass für einen Umbau oder Abriss gab und daher Bauabfälle entstehen.

Im Weiteren wird zur effektiven Gefahrenabwehr die Störereigenschaft nach den allgemeinen Grundlagen ermittelt.

Des Weiteren geht der Autor darauf ein, dass das BVerwG vom Verursachungsprinzip ausgeht. Darunter wird zudem der Unterschied von dem Fall der Gebäudeabrisse zu dem Löschwassereinsatz der Feuerwehreinsatz.

Im nächsten Teil wird vom Autor der Rückgriff des BVerwG auf das Urteil des EuGH vom 29.1.2014 im Fall von de Walle.

Im Weiteren geht der Autor genauer auf das Urteil des EuGH ein. Im Speziellen auf den in diesem Fall geschlossenen Vertrag, der zur Ermittlung der Verantwortlichkeit dienen soll. Darunter werden die Voraussetzungen dargestellt, ob ein Vertrag die Verantwortlichkeit begründen kann.

Im dritten Abschnitt wird die Tätigkeit der Subunternehmer, die von den Hauptunternehmern beauftragt wurden, dargestellt und wer in diesem Fall als Abfallerzeuger angesehen wird. Außerdem wird die Frage behandelt, wann der Subunternehmer verantwortlich sein kann.

Im Weiteren wird der Fall behandelt, wenn mehr als eine Person als Abfallerzeuger qualifiziert werden kann.

Letztlich wird der Untergang der Abfallerzeuereigenschaft behandelt. Hier wird das Ende der Abfallentsorgung dargestellt, sowie die Möglichkeit des Erlöschens der Abfallerzeuereigenschaft durch personellen Übergang.

*Walter Frenz*

*AbfallR 3/2015, S. 135*

---

## Arzneimittelrecht

---

### Die Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten am Beispiel der ortsgebundenen Heilmittel

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der praxisrelevanten Frage der rechtlichen Abgrenzung von Arzneimitteln gegenüber Medizinprodukten.

Für die rechtliche Einordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten halten sowohl das AMG als auch das MPG Regelungen vor, die dabei helfen sollen, die korrekte Einordnung durchzuführen. 1995 trat das Medizinproduktgesetz in Kraft. Bis dahin unterteilen auch die fiktiven Arzneimittel dem Arzneimittelgesetz. Durch das Medizinproduktgesetz wurde der Umgang mit Medizinprodukten speziell geregelt. Seit dem wird unterschieden zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln. Da die Abgrenzung in der Praxis große Schwierigkeiten bereitete, gab es sowohl im Arzneimittel- als auch im Medizinproduktgesetz Änderungen, mit dem Ziel die Abgrenzung beider Bereiche zu erleichtern.

Im Folgenden geht der Verfasser auf die Regelung der ortsgebundenen Heilmittel ein. Nach langer Tradition wurden die ortsgebundenen Heilmittel rechtlich als Arzneimittel angesehen. Damit galten für den Umgang mit ihnen die arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Demzufolge verfügten die Einrichtungen, die sie förderten und anwendeten über eine Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG. Grundsätzlich müssen Fertigarzneimittel ein Zulassungsverfahren durchlaufen um eine Zulassung zu erhalten. Erst dann dürfen sie an den Verbraucher weiter gegeben werden. Allerdings macht § 21 Abs. 2 Nr. 1 e AMG hiervon für die ortsgebundenen Heilmittel, die vor Ort an den Verbraucher abgegeben werden, eine Ausnahme. Für diese Arzneimittel

bedarf es keiner Zulassung. Diese sind von Gesetzeslagen von einer Zulassung befreit worden. Eine Klärung der Produkteigenschaft über einen Antrag einer Landesbehörde nach § 21 Abs. 4 AMG macht nach den Ausführungen des Verfassers keinen Sinn. Der Autor stellt dar, dass die zweifelsfreie Festlegung der ortsgebundenen Heilmittel als Arzneimittel dazu führt, dass für die Anwendung der Grenzfallregelung des § 2 Abs. 3a AMG kein Raum mehr bleibt.

Im Gegensatz zum AMG bietet das MPG eine offene Flanke für die Einordnung der ortsgebundenen Heilmittel. Denn nach § 13 Abs.3 MPG kann eine Behörde bei der Bundesoberbehörde beantragen festzustellen, dass es sich bei den ortsgebundenen Heilmitteln oder jedenfalls bei einigen von ihnen, nicht um Arzneimittel sondern eigentlich um Medizinprodukte handelt. Der Verfasser kritisiert hierbei allerdings, dass die Vermutung nach § 2 Abs. 4 S.1 AMG - dass ein Mittel das nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen oder von der Zulassung freigestellt ist, als Arzneimittel gilt - im Wege stehen wird.

*Hans-Dieter Lippert*

*PharmR 6/2015 S. 289*

---

## Baurecht

---

### Zur Problematik gebietsfremder Vorhaben nach der BauNVO

Der Verfasser beleuchtet die gebietsfremden Vorhaben nach der BauNVO im Lichte der aktuellen Probleme mit der Unterbringung von Flüchtlingen.

Im ersten Abschnitt definiert der Verfasser den Begriff der gebietsfremden Vorhaben und führt diesbezüglich Fallbeispiele an. Im zweiten Abschnitt wird die Baugebietstypologie der BauNVO erläutert. Danach wird auf den Gebietserhaltungs- und den Milieuschutzanspruch eingegangen. Zuletzt wird die Unterbringung von Flüchtlingen in Gewerbegebieten diskutiert.

In der Schlussbemerkung ruft der Verfasser die plangebenden Gemeinden auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine planerische Zurückhaltung beim Umgang mit der Gewerbetypologie der BauNVO zu entscheiden. Auf diese Weise könne von vornherein einer Versteinerung der städtebaulichen Entwicklung entgegen gewirkt werden.

*Prof. Dr. Christian Krichberg*

*VBIBW Heft 6/2015 S. 225*

---

## Bergrecht

---

### Umweltschutz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergrecht

Dem Beitrag liegt der Umstand der erheblichen Umweltauswirkungen durch das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen zu Grunde. Es soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit der Vorwurf eines im Bundesberggesetz nur unzureichenden gesicherten Schutzes der Umwelt und einer defizitären Öffentlichkeitsbeteiligung berechtigt ist.

Der erste Abschnitt des Beitrags behandelt die Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung in Hinblick auf §§ 2 und 3 des BBergG. In dem Zusammenhang wird auf die Prüfung von Umweltfolgen ( § 11 Nr. 10 BBergG) und die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung im Konzessionsverfahren (§ 15 BBergG) eingegangen. Im nächsten Abschnitt geht es um die vorlagerte Planungsphasen in Bezug auf § 48 Abs. 2 BBergG.

Desweiteren wird die Betriebsplanzulassung behandelt. Die Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe einschließlich der in § 2 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen bedürfen gem. § 51 Abs. 1 BBergG nur aufgrund von Betriebsplanen errichtet, geführt und eingestellt werden. Weitere Unterpunkte sind die Umweltschutzbelange und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Betriebsplanzulassung. Es wird außerdem auf die allgemeinen Anordnungsbefugnisse und nachträgliche Auflagen der Betriebsplanzulassung eingegangen. Umweltschutzbelange sind von der Bergbehörde nicht nur vor der Zulassung von Betrieben zu prüfen, sondern es muss sich auch vergewissert werden, dass die Nebenbestimmungen beachtet werden. Zuletzt weist der Verfasser darauf hin, dass nach § 69 Abs. 2 BBergG die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlusses eines Betriebsplans endet. Anderenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde nach § 71 Abs. 3 BBergG.

*Martin Beckmann*

*NuR 37/2015 S. 152*

---

## Energierrecht

---

### Erneuerbare Energien auf ehemaligen Bergbauf lächen

Thema des Beitrages ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Anlagen für erneuerbare Energien auf

ehemaligen Bergbauflächen untergebracht werden können. Hintergrund dieser Frage sind die Probleme die von diesen Anlagen ausgehen. Bei der Windenergieanlage sind es die Geräusche, sowie der Schatten- und Eiswurf und bei Fotovoltaikanlagen ist es vor allem die Blendwirkung.

Im ersten Abschnitt geht es um die rechtlichen Rahmenbedingungen die das BBergG liefert. Danach wird einzeln auf die Windenergieanlagen und Fotovoltaikanlagen eingegangen, dabei werden Themen wie die EEG-Förderung, baurechtliche Anforderungen, Konzentrationszonen, Abstand und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf die Windenergie entfallen ca. 22 % der erneuerbaren Energien, aber durch die stark gesunkenen Modulpreise und durch die Mithilfe der EEG-Förderung wird auch die Solarenergie wirtschaftlich immer interessanter.

*Hans-Jürgen Müggenborg*

*NuR 37/2015 S. 160*



### **Paradigmenwechsel im neuen EEG 2014: Was ändert sich für Photovoltaikanlagen?**

Die Autorin beginnt mit der grundlegenden Veränderung vom EEG 2012 zum EEG 2014, welches nun die „klassische“ Einspeisevergütung, die bislang zentrales Förderinstrument des EEG war, durch die verpflichtende Direktvermarktung ablöst.

Im ersten Abschnitt zählt sie die einzelnen Stufen der Gesetzgebung auf, die das EEG durchlaufen musste.

In einer Grafik wird der Systemwechsel zur verpflichtenden Direktvermarktung dargestellt.

Im zweiten Abschnitt werden die zwei grundlegenden Systemwechsel genauer behandelt.

Im ersten Teil die schon zuvor erwähnte verpflichtende Direktvermarktung. Diese wird hierunter definiert und ihre Bedeutung erläutert.

Dabei werden die geförderte Direktvermarktung und die künftig nur noch ausnahmsweise gewährte Einspeisevergütung unterschieden. Der Anspruch auf geförderte Direktvermarktung (Marktprämie) kann unter Umständen hinfällig werden. Zudem wird die Einspeisevergütung unter gewissen Voraussetzungen z.B. nur an „kleine Anlagen“ vergeben.

Der zweite Systemwechsel stellt die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Freiflächenanlagen dar.

Hier wird dieses Pilotprojekt vorgestellt. Es wird festgelegt wann die ersten Ausschreibungen stattfinden sollen und die Modalitäten bezüglich der Ausschreibung werden erläutert.

Zudem wird die Zielsetzung zur finanziellen Förderung von Strom dargestellt.

Die Förderungsvoraussetzungen bestimmen sich nach der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) welche sich auf § 88 EEG 2014 begründet. In diesem Rahmen wird dann das zweistufige Ausschreibungsverfahren dargestellt.

Im Weiteren wird die Herangehensweise für die finanzielle Förderung während der Übergangsfrist nach § 55 Abs. 3 EEG 2014 erläutert, speziell für Freiflächenanlagen im Unterschied zu sonstige Photovoltaikanlagen.

Mit dem EEG 2014 ändert sich auch der Rechtsrahmen für Photovoltaikanlagen, deren Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder direkt vom Anlagenbetreiber an einen Verbraucher veräußert wird.

Hier wird nun zum ersten mal der Begriff „Eigenversorgung“ legaldefiniert. Es wird des Weiteren auf die Pflicht zur Entrichtung EEG-Umlage eingegangen. Weiterhin werden die Ausnahmen zur Entrichtung der EEG-Umlage dargestellt.

*EurUP 1/2015, S. 40*

*Anja Assion*

---

## **Energiewirtschaftsrecht**

---

### **Die Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH zum Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2014**

Der Verfasser gibt mit seinem Beitrag einen Überblick über die Entscheidungen des Kartellsenats des BGH zum Energiewirtschaftsrecht aus dem Jahr 2014. Laut des Verfassers stand dort ua die Frage im Mittelpunkt, ob die Regulierungsentscheidung der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt oder ob den Regulierungsbehörden ein -gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer- Beurteilungsspielraum zusteht. Der BGH hat diesbezüglich eine, bei näherer Betrachtung erkennbar werdende, differenzierte Rechtsprechung entwickelt.

Der Verfasser hat seinen Beitrag in vier Entscheidungsschwerpunkte aufgeteilt. Den ersten Schwerpunkt stellt der Effizienzvergleich und das Qualitätselement, also Kernfragen zur Anreizregulierung dar. Dabei wird auf die Entscheidungen " Stadtwerke Konstanz" und "Stromnetz Berlin GmbH" eingegangen. Im zweiten Teil werden grundsätzliche Fragen zur Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 23 ARegV anhand der Entscheidung " 50Hertz Transmission GmbH" geklärt. Der dritte Abschnitt behandelt die wichtigen Fragen zur Strom- und Gasnetzgeltever-

ordnung. Im Mittelpunkt steht dabei die Entscheidungen " Festlegung Tagesneuwerte" und " Rhein Hessische Energie II". Den Abschluss bildet der vierte Abschnitt mit den Fragen zur Konzessionsvergabe und der Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit von Wegenutzungsverträgen iSd § 46 II EnWG.

Im Resümee greift der Verfasser die in der Einleitung aufgeworfene Frage auf, ob die Regulierungsentscheidung der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine generelle Aussage getroffen werden könne, sondern sich die Entscheidung nach der konkreten Norm richte. Allerdings ergebe sich, nach den oben unterteilten Schwerpunkten, jeweils ein bestimmter Trend in den Entscheidungen. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit dem Effizienzvergleich und dem Qualitätselement ausnahmsweise ein behördliches Regulierungsermessen bejaht, da es Aufgabe der Behörden ist die Anreizregulierung zu entwickeln.

*Richter am BGH Dr. Christian Grüneberg*

*NVwZ 7/2015 S. 394*

---

## Immissionsschutzrecht

---

### Freizeitlärm-Richtlinie der LAI

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Änderung der Freizeitlärmrichtlinie.

Zunächst stellt der Verfasser den Anwendungsbereich für Freizeitanlagen dar. Diese sind nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Daneben können auch Grundstücke Freizeitanlagen darstellen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Im Folgenden stellt der Verfasser eine Auflistung von Freizeitanlagen dar.

Im zweiten Abschnitt geht der Autor auf die immissionsschutzrechtlichen Grundsätze ein. Danach gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs.1 BImSchG. Diese Norm regelt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Schädliche Einwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Ehrlichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur, von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebiets, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkung. Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allen das Planungsrecht die Aufgabe, Konflikte, die

durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können zu vermeiden.

Im Folgenden geht der Autor auf die Ermittlung und Beurteilung der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche ein. Dabei soll auf die Lärmschutzverordnung und die TA Lärm für die Ermittlung der verursachten Geräuschimmissionen eingegangen werden. Für den Messort sollen die Regelungen der Nr. 1.2 in Verbindung der Nr. 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden.

Den Weiteren geht der Verfasser auf die Immissionschutzrechtliche Bewertung ein. Hierbei geht er auf die Immissionsrichtwerte „Außen“ (außerhalb von Gebäuden) und „Innen“ (innerhalb von Gebäuden) ein und diskutiert die damit verbundene Maximalpegel.

*keine Angaben*

*Novelle der Freizeitlärm-Richtlinie I+E 02/2015, S. 77*



### Rechtliche Aspekte einer Gesamtlärbewertung

Der Verfasser beschäftigt sich mit einer Gesamtlärbewertung in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung und einer Eigentumsbeeinträchtigung.

Zunächst widmet er sich der Struktur und der Zielsetzung des deutschen Immissionsschutzrechts. Grundsätzlich geht es nach einhelliger Ansicht im Schrifttum um einen wirksamen Schutz vor Immissionen im Sinne einer Gesamtbelastung. Der Verfasser stellt fest, dass es für die Ermittlung und Bewertung von Gesamtlärm, jedoch noch kein allgemein anerkanntes Modell gibt.

Im zweiten Abschnitt geht es um den Lärmschutz in der Verkehrswegeplanung. Dabei wird aufgezeigt, wie sich die bisher geltende Rechtslage darstellt und im nächsten Schritt, welche Rechtsänderung diesbezüglich nötig wären. In der zusammenfassenden Würdigung des Aufsatzes wird eine Entwicklung eines einheitlichen Mess- und Bewertungsverfahrens für die Geräuschbeurteilung gefordert. Dabei sei es besonders wichtig, dass unterschiedliche Wirkungen einzelner Geräuscharten auf die verfassungsrechtlichen Schutzgüter durch unterschiedliche Kennwerte berücksichtigt werden können.

*Dr. Ulrich Storost*

*UPR 4/2015 S. 121*



---

## Planungsrecht

---

### Wirksamkeitsakzessorietät und Planerhaltung bei Raumordnungsplänen

Einerseits gehen die Autoren in dem Aufsatz der Frage nach, nach der Lösung von Planungskonflikten, andererseits die nach einer Steuerung nachfolgender und niedrigstufiger Planung durch höherstufige Pläne. Insbesondere wird die Frage gestellt, wie sich ein derartiges Planungsdefizit auf nachfolgende Pläne auswirkt, insbesondere ob die Unwirksamkeit des höherstufigen Plans auf die der niederstufigen Pläne im Sinne einer Wirksamkeitsakzessorietät gleichsam durchschlägt.

Das Entwicklungsgebot des § 8 II 1 ROG soll als Bindeglied zwischen dem landesweitem und regionalem Bebauungsplan dienen. Im Weiteren wird das Entwicklungsgebot genauer erläutert und dargestellt wie hier durch ein Flickwerk von Bebauungsplänen verhindert werden soll.

Außerdem wird dargestellt welche formelle und materielle Komponente für das Entwicklungsgebot durch das BVerwG herausgearbeitet wurde.

Im Weiteren werden die Folgen dargestellt, wenn der landesweite Raumordnungsplan unwirksam ist und welches Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit des Raumordnungsplans gewählt wird.

Des Weiteren werden die Lösungsansätze dargestellt, die in der Vergangenheit entwickelt wurden um raumordnerische Steuerungsdefizite zu vermeiden.

Der nächste Teil handelt von der Erhaltung des landesweiten Bauordnungsplans. Darunter werden zunächst die Unbeachtlichkeitsvorschriften nach ROG und BauGB, die einer etwaigen Unwirksamkeit entgegenwirken, behandelt.

*Boas, Kümper, Alexander Milstein*

*NVwZ 1-2/2015, S. 8*

---

## Produktrecht

---

### „Off-Label-Use“ von Medizinprodukten – Medizinprodukterechtliche Bewertung und produkthaftungsrechtliche Divergenzen

Der Verfasser des vorliegenden Beitrags gibt einen Überblick über die mit dem Off-Label-Use von Medizinprodukten verbundenen rechtlichen Problemen, vor

allem im Hinblick auf die Haftung für fehlerhafte Off-Label-Anwendungen.

Unter der Bezeichnung „Off-Label-Use“ sind Anwendungen von an sich einwandfreien Medizinprodukten außerhalb ihrer vorgesehenen Zweckbestimmung zu verstehen.

Der Beitrag beschäftigt sich zunächst mit der begrifflichen Einordnung. Im Arzneimittelrecht wird unter einem „Off-Label-Use“ die Anwendung eines Fertigarzneimittels außerhalb der zugelassenen Indikation verstanden. Eine solche „Definition“ gibt es im Medizinprodukterecht aber bislang nicht. Der Verfasser stellt auf die Definitionen des Medizinprodukts in den §§ 3 Nr.1 und Nr. 10 MPG ab und gelangt hiernach zu der Auffassung, dass der Begriff „Off-Label-Use“ solche Anwendungen eines Medizinprodukts erfasst, die zwar außerhalb der spezifischen Zweckbestimmung liegen, gleichwohl aber die in § 3 Nr. 1 MPG genannten medizinischen Zwecke verfolgen. Hierunter fallen sowohl Off-Label-Anwendungen und –Veränderungen einzelner Medizinprodukte als auch Off-Label-Kombinationen von Medizinprodukten.

Sodann zeigt der Verfasser die Rechtsfolgen von Off-Label-Anwendungen nach dem MPG und der MPBetreibV auf. Grundsätzlich dürfen Medizinprodukte mit geänderter Zweckbestimmung gem. § 6 Abs. 1 MPG nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren für die geänderte Zweckbestimmung durchgeführt wird. Das Merkmal der Zweckbestimmung setzt sich in der MPBetreibV fort. Des Weiteren weist der Verfasser darauf hin, dass der Off-Label-Use medizinprodukterechtlich als Eigenherstellung zu qualifizieren ist. Der Off-Label-Anwender übernimmt damit medizinprodukterechtlich die Herstellereigenschaft (§ 3 Nr. 21 MPG) und die Produktverantwortung des ursprünglichen Herstellers erlischt. Der Eigenhersteller ist dann gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 MPG zur Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens verpflichtet, anderenfalls ist die Anwendung verboten.

Schließlich nimmt der Verfasser in seinem Beitrag eine produkthaftungsrechtliche Bewertung vor, wobei zwischen der Haftung des Betreibers und des Herstellers differenziert wird. Da für das Medizinprodukterecht keine spezifischen Haftungsregeln existieren, kommt das ProdHaftG zur Anwendung. Der Verfasser hat sich in diesem Zusammenhang zunächst mit der Frage beschäftigt, ob der Off-Label-Anwender auch produkthaftungsrechtlich als Hersteller zu qualifizieren ist. Nach dem MedPG wird dies bejaht. Nach dem ProdHaftG ist dies in der Rechtsprechung umstritten. Nach Auffassung des Verfassers sind Off-Label-Kombinationen von Medizinprodukten, bei denen Medizinprodukte zusammengefügt oder miteinander kombiniert werden, grundsätzlich auch produkthaftungsrechtlich als Herstellungsvorgang einzustufen, die bloße Off-Label-Anwendung einzelner Medizinprodukte, ohne dass physisch ein neues Produkt entsteht, begründet allerdings nicht produkthaftungsrechtlich

einen Herstellungsvorgang. Der Verfasser gelangt schließlich zu dem Ergebnis, dass nach dem ProdHaftG auch über die medizinerrechtliche Zweckbestimmung hinaus eine Haftung des ursprünglichen Herstellers für den objektiv vorhersehbaren Fehlgebrauch des Medizinprodukts bestehen kann. Wann eine Off-Label-Anwendung eines Medizinprodukts aber als naheliegender Fehlgebrauch einzuordnen ist, für den der ursprüngliche Hersteller haftet, ist allerdings schwierig und erfordert stets eine einzelfallbezogene Bewertung. Der Hersteller kann die Haftung für einen naheliegenden Fehlgebrauch jedoch durch Warnhinweise und Instruktionen steuern.

Jan Timke

MedR 2015 Nr. 33 S. 643

---

## Umweltverfahrensrecht

---

### Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände gegen Flugroutenfestlegung

Die Autorin spricht die Entscheidungen des 4. und 7. Senats des BVerwG an.

Im Weiteren geht sie auf den Hintergrund der Entscheidung ein, wobei es sich um die An- und Abflugverfahren von und zu Flugplätzen dreht. Zudem wird der Gegenstand der Entscheidung genauer dargestellt. Außerdem wird als Klägerin die Deutsche Umwelthilfe e.V. benannt.

Weiterhin wird auf das Ergebnis eingegangen. Dort wird die Begründung der Entscheidung erläutert. Wobei es mehr um die Zulässigkeit der Klage als auf die Begründetheit ankam. In diesem Rahmen wurde näher auf die Klagebefugnis eingegangen.

Darunter wird die Frage geklärt, ob mit Verweis die Entstehungsgeschichte des UmwRG eine Regelungslücke in Bezug auf die Verbandsklagefähigkeit von Flugrouten besteht oder eine analoge Anwendung in Betracht kommt.

Es kommt des Weiteren auch eine Klagebefugnis des Verbands, bedingt durch völker- und unionsrechtlicher Bedingtheit, in Betracht.

Im Weiteren geht es darum, ob eine Klagebefugnis gesetzlich bedingt aus Art. 9 III AK bestehen kann. Der 4. Senat bejaht eine Klagebefugnis für einen begrenzten Bereich im Folgenden.

Letztlich bewertet die Autorin die Vorgänge und zählt die der Entscheidung zugrundeliegenden Widersprüche auf.

Sabine Schlacke

NVwZ 9/2015, S. 563



### Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren und direkte Demokratie bei kontroversen Infrastrukturprojekten (Schweiz)

In dem Aufsatz geht es um die demokratische Legitimation von Großprojekten in der Schweiz ein. Die Problematik ergibt sich daraus, dass Vorhaben zumeist nicht in Gesetzesform gekleidet werden und nicht dem auf demokratische Legitimation ausgerichteten Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Am stärksten war der Ruf nach demokratischer Legitimation in der Vergangenheit bei der friedlichen Nutzung von Kernenergie.

Im Folgenden wird auf die Planungsgrundsätze eingegangen. Dies beinhaltet die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantone. Im Weiteren wird das dreistufige Planungsrecht der Kantone erläutert. Darauf werden die Planungsinstrumente des Bundes dargestellt. Darunter wird auch das Konzept „regionale Partizipation“ erklärt.

Im Weiteren geht es um die bundesrechtlich geregelten Zulassungsverfahren. Die rechtlichen Grundlagen für das Planungsverfahren werden nach den jeweiligen Spezialgesetzen bestimmt. Der Autor beschreibt hier den Verfahrensablauf nach dem Elektrizitätsgesetz. Darunter werden die acht Abschnitte erläutert in die das Plangenehmigungsverfahren gegliedert ist.

Weiterhin wird die Bedeutung des Enteignungsgesetzes angesprochen.

Im Weiteren werden die direktdemokratischen Partizipationsmöglichkeiten im vorliegenden Verfahren dargestellt. Darunter fallen zum einen ein Verwaltungsreferendum, ein Ausgabenreferendum oder zum anderen Volksinitiativen.

Des Weiteren werden die Rechtsmittelverfahren die bei einer Nichterteilung einer Rahmenbewilligung für Kernanlagen besprochen werden können erläutert.

Im nächsten Abschnitt werden die Zulassungsverfahren nach kantonalem Recht dargestellt.

Zunächst wird auf die straßenrechtliche Plangenehmigung eingegangen und deren Plangenehmigungsverfahren, mit den Unterschieden zum Bund, dargestellt.

Im nächsten Teil wird das mehrstufige Genehmigungsverfahren zur Konzessionserteilung bei Wasserkraftan-

lagen behandelt und die unterschiedliche Herangehensweise des Bundes und der Kantone. Im Weiteren wird dann genauer das zweistufige Verfahren der Kantone beschrieben,

Im letzten Abschnitt des Aufsatzes erläutert der Autor die Energiestrategie 2050, wonach das Schweizer Energiesystem umgebaut werden soll.

Weiterhin wurde vom Bundesrat im November 2014 die „Strategie Stromnetze“ beschlossen, die hier auch dargestellt werden soll.

*Andreas Glaser, Pia Hunkemöller*

*EurUP 1/2015, S. 12*

---

## Wasserrecht

---

### Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Fachpläne

Der Autor des vorliegenden Beitrags beschäftigt sich mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Fachplänen.

Für das Verhältnis von Natur- und Gewässerschutzrecht ist die Frage der Koordination von wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Fachplänen von großer Bedeutung. Die mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingeführte Bewirtschaftungsplanung verfolgt das Ziel, die Gewässer in der EU unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten planerisch zu steuern.

Der Beitrag ist in vier Abschnitten untergliedert. In einem ersten Schritt versucht der Autor herauszuarbeiten welche wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Fachpläne überhaupt koordiniert werden müssen. In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, welche Vorgaben das Unionsrecht zu den Anforderungen an die Koordination statuiert. Anschließend wird im vierten Schritt der Beitrag mit einem Fazit abgeschlossen.

In einem kurzen Überblick erläutert der Verfasser den Unterschied zwischen den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Fachplänen. Unter den wasserwirtschaftlichen Fachplänen sind in erster Linie die durch die WRRL vorgeschriebenen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu verstehen. Die naturschutzrechtlichen Fachpläne sind hingegen deutlich vielfältiger. Auf der Ebene des nationalen Rechts existieren seit langem eine ganze Reihe verschiedener Arten von Schutzgebieten. Biotop sind danach bereits unmittelbar kraft Gesetzes geschützt. Demgegenüber müssen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile durch eine entsprechende Festsetzung unter Schutz

gestellt werden. Diese Schutzgebiete und Planungen werden wiederum durch die nach unionsrechtlichen Vorschriften der FFh-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie festzulegenden Schutzgebiete, die unter dem Begriff Natura 2000 -Gebiete zusammengefasst werden, in gewisser Weise überlagert.

Im Weiteren geht der Verfasser auf die Vorgaben des Unionsrechts zum Koordinationsbedarf ein. Hierbei erklärt der Autor, dass wegen der ausdifferenzierten Ziel- und Ausnahmeregelung in Art. 4 WRRL die wasserwirtschaftliche Planung an den Vorgaben des Naturschutzrechts ausgerichtet werden muss. Im Anschluss wird die Frage eingeworfen, wie weit diese Pflicht reicht. Die herrschende Planungspraxis geht davon aus, dass sie die Pflicht zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Planungen nur auf solche Pflichten erstreckt, die durch das EU-Recht vorgeschrieben werden.

Im Folgenden geht der Verfasser auf die Vorgaben des Unionsrechts zu den Anforderungen an die Koordination ein. Hierbei geht er auf die Vorgaben zu den Planungsinhalten, den verfahrens- und materiell rechtlichen Anforderungen an die Koordinierung ein.

Im Ergebnis hält der Autor fest, dass es empfehlenswert ist den Fokus zunächst auf die Aufstellung von Natura 2000-Managementpläne mit entsprechenden Konkretisierungen für die aquatisch relevanten Schutzgebiete aufzustellen.

*Kurt Faßbender*

*W+B 2/2015, S. 87*



### Haftung für Veränderungen des Ablaufs von wild abfließendem (Regen-) Wasser

Der Autor beginnt mit dem Abriss der Problematik, dass sich immer wieder die Frage stellt, welche Ansprüche dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zustehen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, die dazu führen, dass sich der Ablauf des wild abfließenden Wassers nachteilig verändert.

Im Weiteren geht er auf die Wirkung von Wasser auf die Umwelt ein. Im Folgenden beschreibt er die früheren rechtlichen Auswirkungen.

Danach schildert der Autor die Rechtslage seit dem 1.3.2010. Hier fand eine Neuregelung des Wasserrechts statt, die grundlegende Paragraphen veränderte. Wobei der Autor genauer auf § 37 WHG eingeht.

Im Weiteren erläutert er das Verhältnis von § 37 WHG zum Landesrecht und dem BGB und die Auswirkung des § 37 WHG auf diese Bereiche. Dies hat Folgen auf die Abweichungsbefugnis aus Art. 72 III 1 Nr. 5 GG.

Des Weiteren werden die Gesetzeskonkurrenzen zu § 37 WHG erläutert.

Im Folgenden wird der Anwendungsbereich des § 37 WHG definiert. Dabei wird näher darauf eingegangen, ob das Wasser „wild“ sein muss. Außerdem werden dessen Voraussetzungen dargestellt. Es wird die Frage behandelt, ob Veränderungen der Abflussmöglichkeit von wild abfließendem Wasser erlaubt oder verboten sein soll. Zudem wird thematisiert was unter Änderung der wirtschaftlichen Nutzung fällt und welche Auswirkungen dies nach § 37 WHG hat.

Im Weiteren wird ein Sonderfall behandelt. Hier bei stellt sich die Frage, wie die Thematik auf den öffentlichen Straßenbau angewandt werden soll. Weiterhin werden die Anspruchsgrundlagen und der zu beschreibende Rechtsweg bei Nichtbeachtung der Verbote aus § 37 WHG angesprochen.

*Kurt Faßbender*

*NVwZ 3/2015, S. 97*

## BUCHNEUERSCHEINUNGEN

### **Öffentlichrechtliche Vorgaben für Windenergieanlagen**

*Fabian Klaber*

Basel : Helbing Lichtenhahn 2014 Zugl.: Basel, Univ., Diss., 2013

### **Öff. Recht. - Basel : Helbing Lichtenhahn [Mehrteiliges Werk]; Teil: 2. Bildungs- und Forschungsrecht, Raumplanungs- und Umweltrecht, Infrastrukturrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht**

*Tobias Jaag*

3. Aufl., Stand: 1. 7.2014 2014

### **Privatisierung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung**

*Christoph Sahn*

1. Aufl. Baden-Baden : Nomos 2014 Zugl.: Dresden, Techn. Univ., Diss., 2014

### **Sonderband der aktuellen Rechtsprechung zum Landschafts- und Naturschutzrecht sowie zum europäischen Umweltrecht**

*Fr. Thiel und Konrad Gelzer. Fortgef. (ab Bd. 56) von Hans-Dieter Upmeyer*

Köln : Werner 2014

### **Strategien der Risikoregulierung : Bedeutung und Funktion eines Risk-Based Approach bei der Regulierung im Umweltrecht**

*Ivo Appel, Sebastian Mielke*

1. Aufl. Baden-Baden : Nomos 2014

### **Umweltrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden : eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verfüllung von Tagebauen**

*Nadine Holzapfel*

Berlin : Duncker & Humblot 2014 Zugl.: Rostock, Univ., Diss., 2013

### **Naturschutzrecht in Sachsen / Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) [Zeitschrift/Serie]**

Dresden : SMUL Nachgewiesen 2013 -

### **Ressourcenknappheit : Umwelthaftung und Naturgefahren**

*Eva Schulev-Steindl*

Wien : Manz 2013

### **Umweltrecht kurz erklärt : das Umweltrecht des Bundes im Überblick**

*Urs Steiger*

Bern : BAFU; Bern : BBL, Vertrieb Bundespubl. 2013

### **Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention**

*Katharina Braig*

Basel : Helbing Lichtenhahn 2013 Zugl.: Basel, Univ., Diss., 2012

**Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen : rechtliche Aspekte**

Felicitas Schneider

Stand November 2012 Berlin : Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 523 2012

**Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts**

Berlin : E. Schmidt [Mehrteiliges Werk]; Teil: 2015

**Abfallrecht : [mit Öko-Audit 2015]**

Christine Hochholdingner

36. Aufl., Stand 1.3.2015 Wien : LexisNexis 2015

**Abfallwirtschaftsgesetz 2002 : Kurzkomentar ; [AWG]**

Andrew P. Scheichl ; Roland Zauner ; Florian Berl

Wien : Manz 2015

**Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG) : mit Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)**

Jost Doerenkamp

17., überarb. Aufl. München : bly 2015

**Betriebssicherheitsverordnung : Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ; vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)**

9. Aufl. [Köln] : Heymanns 2015

**Betriebssicherheitsverordnung : [vom 3. Februar 2015] ; Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ; BetrSichV ; Textausgabe mit einer Einführung in die Neufassung sowie der amtlichen Begründung unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Bundesrat**

1. Aufl. Heidelberg : Jedermann-Verl. 2015

**Betriebssicherheitsverordnung 2015 : [Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV ; vom 3.2.2015] ; Einführung - Verordnungstext - Vergleich alte und neue BetrSichV**

Hans-Peter Rath

1. Aufl. Landsberg am Lech : ecomed Sicherheit 2015

**BetrSichV - die verantwortliche Elektrofachkraft in der Pflicht : rechtssichere Umsetzung der novellierten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Elektrotechnik**

Thorsten Neumann

5., überarb. Aufl. Berlin ; Offenbach : VDE-Verl. 2015

**Bundes-Immissionsschutzgesetz : Kommentar unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm**

*Hans D. Jarass*

11., vollst. überarb. Aufl. München : Beck 2015

**Bundes-Immissionsschutzgesetz : Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen ; BImSchG, BImSch-Verordnungen, EMASPrivilegV, KNV-V, TA Luft, TA Lärm, UVP, USchadG, TEHG, ZuV 2020, EHV 2012, EHV 2020, FlugISchG, 2. u. 3. FlugLSV**

*Klaus Hansmann*

33. Aufl., Stand: 1. Mai 2015 Baden-Baden : Nomos 2015

**Bundesjagdgesetz : Kommentar**

*Marcus Schuck, Jürgen Ellenberger*

2. Aufl. München : Vahlen 2015

**Der Abfallbeauftragte [Elektronische Ressource] : Arbeits- und Organisationshilfen ; abfallrechtliche und sachverwandte Regelungen**

*Hans-Bernhard Rhein*

Ausg. 6/2015 Landsberg/Lech : ecomed Sicherheit 2015

**Der Schutz von Natura-2000-Gebieten bei Errichtung und Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen : eine Untersuchung der Tragweite des Habitatschutzrechts auf erteilte und zu erteilende Genehmigungen von Offshore-Windparks**

*Robert Dix*

Göttingen : Univ.-Verl. Göttingen 2015 Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2014/15

**Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung : ein Leitfadens für die Praxis der Fach- und Bauleitplanung**

*Siegfried de Witt ; Maria Geismann. De Witt, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

2., überarb. Aufl. Berlin : Alert-Verl. 2015

**Die neue Betriebssicherheitsverordnung : Praxisleitfaden zur sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln**

*Klaus Scheuermann ; Carsten Schucht. Einf. Helmut Klein und Hans-Peter Raths*

Rechtsstand: Februar 2015 Köln : Bundesanzeiger-Verl. 2015

**Die neue BetrSichV im Arbeitsschutz : Praxiskommentierung für die Sicherheitsfachkraft ; Gegenüberstellung der Verordnungen: Neuerungen auf einen Blick ; einfach erklärt: Auswirkungen auf den betrieblichen Alltag ; Überblick: Einfluss auf Druckgeräte und Gefahrstoffe ; [Fachbuch inklusive CD-ROM]**

*Kissing : WEKA-Media 2015*

**Die wasserpolizeiliche Generalklausel**

*Marc-Philip Kubitza*

Köln : Heymann 2015 Zugl. erw. Fassung von: Bonn, Univ., Diss., 2015

**Dokumentation zur 38. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Leipzig 2014**

*Jürgen Philipp Reclam*

Berlin : Erich Schmidt 2015

**EnEG, EnEV : Energieeinsparungsge-  
setz, Energieeinsparverordnung ; Kom-  
mentar**

*Walter Frenz ; Tanja Lülsdorf. Bearb. von den Hrsg.  
und von Bruno Achenbach*

*München : Beck 2015*



# WAHLTHEMA DES MONATS

## NEUES IM ABFALLRECHT – ENTSORGUNGSFACHBETRIEBE, ABFALLBEAUFTRAGTE UND ABFALLVERBRINGUNGEN

1. **Gesetzesdynamik im Abfallrecht**
2. **Neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung**
  - 2.1 **Einstufung des Entsorgungsbetriebs**
  - 2.2 **Vorprüfung durch Zertifizierer**
  - 2.3 **Schärfere Kontrollen**
3. **Neue Abfallbeauftragtenverordnung**
  - 3.1 **Wer muss einen Abfallbeauftragten bestellen?**
  - 3.2 **Anforderungen an Abfallbeauftragte**
  - 3.3 **Übergangszeit zur Aneignung der Fachkunde**
4. **Abfallverbringungen ins Ausland**

### 1. **Gesetzesdynamik im Abfallrecht**

Die Bundesregierung plant eine ganze Reihe von Rechtsänderungen im Bereich des Abfallrechts. Zwei Gesetzesvorhaben sollen im Rahmen dieses Wahlthemas vorgestellt werden.

Bereits im Sommer dieses Jahres hat das Bundesumweltministerium einen Arbeitsentwurf für eine „**Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung**“ vorgelegt (im Managementsystem „Recht im Betrieb“ eingestellt unter der Norm-Nr. 30701). Dieser Entwurf gilt als Diskussionsgrundlage zwischen den beteiligten Bundesministerien. Auf deren Grundlage muss das Ministerium dann einen Entwurf ausarbeiten, der von der Bundesregierung beschlossen werden kann. Geplant sind die komplette Neufassung der **Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)** und der **Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall**. Letztere stammt noch aus dem Jahr 1977 und muss unbedingt an das seit dem erheblich veränderte Abfallrecht angepasst werden.

Anfang Oktober 2015 hat das Bundesumweltministerium seinen Entwurf für ein **Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften**

zur Stellungnahme an die Umwelt- und Wirtschaftsverbände verschickt. Ziel der Gesetzesänderungen ist es, stärker gegen die illegale Verbringung von Abfällen vorzugehen. Im zweiten Teil dieses Wahlthemas werden wir auf die durch dieses Gesetz geplanten Rechtsänderungen eingehen.

Außerdem hat das Bundesumweltministerium am 21. Oktober 2015 den seit langen angekündigten Arbeitsentwurf für ein **Wertstoffgesetz** vorgelegt (**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen und sonstigen privaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnissen aus Kunststoffen oder Metallen**, eingestellt unter der Norm-Nr. 30471). Die bisherige Gelbe Tonne soll zur Wertstofftonne weiterentwickelt werden. Zusätzlich zu den Verpackungsabfällen sollen dann auch weitere Abfälle aus Kunststoff oder Metall bei den Haushalten getrennt erfasst werden.

Schließlich gibt es seit dem 11. November 2015 einen Referentenentwurf aus dem Bundesumweltministerium für eine **Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)**. Der Entwurf ist im Managementsystem „Recht im Betrieb“ ab dem Update 11/2015 eingestellt unter der Norm-Nummer 31071. Vorab kann der Entwurf im Bereich „Aktuelles“ auf unserer Internetseite [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de) heruntergeladen werden. Die geplante Verordnung soll die bisherige Gewerbeabfallverordnung aus dem Jahr 2002 ablösen. Nach der neuen Verordnung sind gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfällen nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen.

Mit den letzten beiden Gesetzesvorhaben werden wir uns in einem der nächsten Wahlthemen beschäftigen.

### 2. **Neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung**

Die Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe sowie die Überwachung und

Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften. Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist hervorzuheben, dass die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung auch den Zertifizierungsweg über die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft regelt. Es soll ein gemeinsames Regelwerk für beide Zertifizierungswege (Abschluss eines Vertrags mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft) geschaffen werden. Die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie aus dem Jahr 1996 (Norm-Nr. 9664) wird daher mit Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft treten.

Nach der Gesetzesbegründung verfolgt die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung das Ziel, auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben aus- und bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen und das Profil von Entsorgungsfachbetrieben zu schärfen (Gesetzesbegründung S. 42).

Die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit von Entsorgungsfachbetrieben werden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Sach- und Fachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen werden in den §§ 8 bis 9 EfbV konkretisiert und in ihrer Darstellung vereinfacht bzw. mit den Vorgaben der neuen Anzeige- und Erlaubnisverordnung aus 2013 (Norm-Nr. 28417) harmonisiert.

Detaillierter als bisher werden in den §§ 11 bis 16 EfbV die Mindestinhalte von Überwachungsverträgen der technischen Überwachungsorganisationen und Satzungen der Entsorgungsgemeinschaften beschrieben.

## 2.1 Einstufung des Entsorgungsbetriebs

§ 11 Absatz 2 EfbV enthält das vertraglich festzulegende Pflichtenprogramm für die technische Überwachungsorganisation. Neu ist in diesem Zusammenhang insbesondere die in Nr. 1 EfbV enthaltene Pflicht, dass der jeweilige Sachverständige den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit einzustufen hat (Beschreibung der Anlagentechnik und ggf. Benennung der Verwertungsstufe). Nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG sind die Tätigkeiten des Sammelns, Beförderns, Lagerns, Behandeln, Verwertens, Beseitigens, Handelns und Makeln zertifizierungsfähig. Die Liste ist abschließend, so dass sich jede zu zertifizierende Handlung einer der genannten Tätigkeiten

zuordnen lassen muss. Nach Halbsatz 2 gehört zu der Einstufung auch die Bezeichnung der zum Einsatz kommenden Anlagentechnik und die Festlegung, ob es sich bei einer zu zertifizierenden Verwertungsmaßnahme um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, ein Recycling oder eine sonstige – insbesondere energetische – Verwertung handelt.

## 2.2 Vorprüfung durch Zertifizierer

Eine Vorprüfung durch den Zertifizierer soll in Zukunft verhindern, dass ungeeignete Betriebe in den Überwachungsprozess gelangen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren und kann im Rahmen des behördlichen Benehmensverfahrens bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag überprüft werden.

### § 11 Abs. 5 EfbV

*(5) Die technische Überwachungsorganisation darf den Überwachungsvertrag nur abschließen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die im Überwachungsvertrag festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.*

Die Vorprüfung soll dazu dienen, im Wege einer Prognoseentscheidung bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses die grundlegenden Voraussetzungen für die Zertifizierung zu prüfen. Vorteile ergeben sich hierdurch zunächst für den Betrieb, denn so kann unter Umständen der Abschluss eines kostspieligen Überwachungsvertrages ohne Aussicht auf Zertifikatserteilung vermieden werden. Dies gilt besonders dann, wenn aus formalen Gründen – beispielsweise wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Fachkunde – eine Zertifizierung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausscheidet. Im Interesse der technischen Überwachungsorganisation soll die Vorprüfung den Abschluss von vorneherein problembehafteten Verträgen verhindern.

## 2.3 Schärfere Kontrollen

Erstmals werden in den §§ 17 bis 21 EfbV nach dem Vorbild des Umweltauditgesetzes und der bisherigen Vollzugshilfe zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung verbindliche Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Sach- und Fachkunde der eingesetzten Gutachter formuliert. Neu ist außerdem die Pflicht der Zertifizierungsorganisationen, jährlich den zuständigen Be-

hörden über die Erfüllung der Anforderungen der von ihnen eingesetzten Sachverständigen zu berichten.

Um die Qualität der Überwachung zu steigern, legt die Verordnung in den §§ 22 und 23 Rahmenbedingungen für die jährliche Überprüfung fest und beinhaltet Mindestvorgaben für die zu fertigenden Überwachungsberichte. Zentrales Element ist dabei die Durchführung von Vor-Ort-Terminen, damit die konkreten Gegebenheiten im Betrieb auch tatsächlich hinreichend aufgeklärt werden.

### **§ 22 Jährliche Überprüfung**

*(1) Im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach § 56 Absatz 3 Satz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird geprüft, ob der Betrieb die Anforderungen erfüllt, die im Überwachungsvertrag der technischen Überwachungsorganisation oder in der Satzung oder sonstigen Regelung der Entsorgungsgemeinschaft enthalten sind. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft schriftlich festgelegten Überwachungsplanes, der die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes zu berücksichtigen hat.*

*(2) Die jährliche Überprüfung umfasst mindestens einen Vor-Ort-Termin des beauftragten Sachverständigen, bei dem dieser die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb begutachtet. Mindestens alle drei Jahre ist bei dem Vor-Ort-Termin ein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen. Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Im Abstand von längstens zwei Jahren sind zudem unangekündigte Vor-Ort-Termine durchzuführen. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Begutachtung des Betriebes sichergestellt ist.*

*(3) Die zuständige Behörde kann im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den Vor-Ort-Terminen nach Absatz 2 teilnehmen. Dazu teilen die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft diese der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung mit. Die zuständige Behörde hat der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft ihre*

*Teilnahme eine Woche vor dem jeweiligen Vor-Ort-Termin mitzuteilen.*

*(4) Bei der Überprüfung hat der Sachverständige die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:*

*1. durch einen nach dem Umweltauditingesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditingesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder*

*2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004.*

*(5) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer Sachverständiger die Überprüfung des Betriebes durchführt.*

In § 22 Abs. 2 EfbV werden gesetzlich erstmals verankert die in der Praxis häufig als Mittel zur Kontrolle der Betriebe eingesetzten unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen. Nach Satz 4 werden die technischen Überwachungsorganisationen und die Entsorgungsgemeinschaften verpflichtet, im Abstand von längstens zwei Jahren unangekündigte Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die genannten Termine dienen dazu, die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsbetriebe im betrieblichen Alltag zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme oder Missstände frühzeitig aufzudecken, damit der Betrieb ausreichend Gelegenheit hat, diese abzustellen. Satz 5 betrifft den Zeitrahmen der Vor-Ort-Termine. Dieser ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Begutachtung des Betriebes sichergestellt ist, insbesondere muss genügend Zeit zur Verfügung stehen die jeweiligen Betriebstätten zu inspizieren, mit Mitarbeitern zu sprechen und die vorzulegenden Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls mit den Verantwortlichen zu besprechen. Die Vor-Ort-Termine dürfen sich also nicht in einem bloßen Betriebsrundgang erschöpfen.

Absatz 5 enthält ein weiteres Instrument, um die Qualität der Überwachung zu steigern und die Arbeit der Sachverständigen zu kontrollieren: Nach fünf Jahren durchgängiger Überprüfungstätigkeit in einem bestimmten Unternehmen hat der Sachverständige zu wechseln. Die Regelung soll einer „Betriebsblindheit“ vorbeugen und möglicherweise

entstehenden engeren Verbindungen des Sachverständigen zum zu überprüfenden Betrieb vorbeugen.

Wie bisher ist auch künftig die Möglichkeit einer Zertifizierung nur von Betriebsteilen oder auch einer Beschränkung des Zertifizierungsumfanges vorgesehen. Diese Möglichkeiten werden aber nach § 24 EfbV unter besondere Voraussetzungen gestellt, um „Billigzertifikate“ zu verhindern. Zudem wird nach § 25 in Verbindung mit Anlage 3 EfbV die Gestaltung des Zertifikats vereinheitlicht und so die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Zertifikaten im Wirtschaftsverkehr erhöht. Schließlich werden die Kommunikationsstrukturen zwischen Entsorgungsfachbetrieben, Zertifizierern und Behörden unter Nutzung moderner elektronischer Kommunikationswege verbessert. Insbesondere ist in § 28 EfbV nach dem Vorbild des EMAS-Registers die Einrichtung eines öffentlichen Entsorgungsfachbetriebsregisters vorgesehen.

### 3. Neue Abfallbeauftragtenverordnung

Die zur Zeit gültige Abfallbeauftragtenverordnung stammt noch aus dem Jahr 1977. Der Kreis derjenigen, die einen Abfallbeauftragten bestellen müssen ist bereits durch § 59 Abs. 1 KrWG erheblich ausgeweitet worden. Neu hinzu gekommen sind insbesondere Hersteller von Produkten, für die eine abfallrechtliche Rücknahmepflicht besteht. Die Vorschrift wurde anlässlich des Inkrafttretens des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes am 20.10.2015 geändert und hat nun folgenden Wortlaut:

#### **§ 59 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall**

*(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, Besitzer im Sinne des § 27 sowie Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, die von den Besitzern im Sinne des § 27 eingerichtet worden sind oder an denen sie sich beteiligen, haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der*

*Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten, erforderlich ist wegen der*

- 1. anfallend, zurückgenommen, verwerteten oder beseitigten Abfälle,*
- 2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder*
- 3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen.*

### 3.1 Wer muss einen Abfallbeauftragten bestellen?

Durch die neue Abfallbeauftragtenverordnung soll nun genau festgelegt werden für welche Betriebe eine Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten besteht. Ansatzpunkt für die Festlegung ist die Anlagenliste der 4. BImSchV (Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 ab 10 Tonnen gefährliche oder 50 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und ohne Mengenschwelle alle Abfallbehandlungsanlagen nach Nummer 8). Neben den immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen werden wie bisher auch Deponien und Krankhäuser und neu Abwasserbehandlungsanlagen verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen.

#### **§ 2 Pflicht zur Bestellung**

*Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben:*

*1. die Betreiber folgender Anlagen:*

*a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:*

*aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7, soweit in ihnen pro Tag mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle oder 50 t nicht gefährliche Abfälle anfallen oder behandelt werden und*

*bb) Anlagen nach Nummer 8,*

*b) Deponien,*

- c) Krankenhäuser und Kliniken sowie
- d) Abwasserbehandlungsanlagen, soweit in ihnen pro Tag mehr als [einfügen Mengenschwelle] nicht gefährliche Abfälle oder [einfügen Mengenschwelle] gefährliche Abfälle verwertet oder beseitigt werden.
2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
- a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
- b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen, es sein denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
- c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 20 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
- d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
- e) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
- f) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sein denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
- g) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
- h) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,

- i) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Industrie- und Fahrzeugbatterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen Änderungsdatum] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- j) Vertreiber, die Industrie- und Fahrzeugbatterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- k) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
- l) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen,
- m) Systeme, die Industrie- und Fahrzeugbatterien freiwillig zurücknehmen sowie
- n) Systeme, die mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle oder mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr freiwillig zurücknehmen.

### 3.2 Anforderungen an Abfallbeauftragte

Die übrigen Vorschriften, insbesondere zur erforderlichen Anzahl von Abfallbeauftragten sowie zur Betriebsangehörigkeit entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Verordnung und sind eng an das Immissionsschutzrecht angelehnt.

Neu ist hingegen, dass in der Verordnung erstmals die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten festgelegt werden. § 8 konkretisiert die gesetzliche Anforderung der Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten. Der Tatbestand entspricht dem Zuverlässigkeitsmaßstab für Sachverständige gemäß § 17 der neuen EfbV. Der strengere Maßstab im Vergleich zu sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften wird vom Bundesumweltministerium damit begründet, dass der Abfallbeauftragte das „Abfallgewissen“ des zur Bestellung Verpflichteten darstelle und er daher in besonderem Maße zuverlässig sein sollte.

§ 9 Absatz 1 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten, die theoretisches Wissen und praktische Erfahrung voraussetzt. Zunächst muss der Abfallbeauftragte auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 KrWG oder das Rücknahmesystem hinsichtlich seiner Technik oder Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, ein Hoch- oder Fachhochschulstudium, eine Ausbildung oder eine Qualifikation als Meister vorweisen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern zielgenauer an das Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu verfügen, in deren Rahmen Kenntnisse über die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 oder das Rücknahmesystem bzw. vergleichbare Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen in solchen Anlagen, Betrieben Rücknahmesystemen oder –stellen sowie die hergestellten Erzeugnisse erworben wurden. Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte einen Lehrgang zu absolvieren. Die Inhalte des Lehrgangs werden in Anlage 1 festgelegt.

§ 9 Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Fortbildung von Abfallbeauftragten. Der Abfallbeauftragte hat alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Erfüllung dieser Pflicht hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen.

### 3.3 Übergangszeit zur Aneignung der Fachkunde

Für bei Inkrafttreten der neuen Abfallbeauftragtenverordnung bereits bestellte Abfallbeauftragte, die die Anforderungen an die Sachkunde nicht erfüllen, ist eine sechsmonatige Übergangsfrist vorgesehen, um sich an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, diese Kenntnisse anzueignen.

## 4. Abfallverbringungen ins Ausland

Durch das **Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften** soll das deutsche Recht angepasst werden an die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 ist eine verbesserte Bekämpfung von

illegalen Verbringungen von Abfällen (siehe URR 7/2014, S. 357). Dies soll dadurch erreicht werden, dass

- in den Mitgliedstaaten Kontrollpläne für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchzuführenden Kontrollen erstellt werden (erstmalig bis 1. Januar 2017) sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden,
- die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringungen und auf Kontrollen ausgeweitet wurden und
- die Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, geregelt wurden sowie festgelegt wurde, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind, und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt wird.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird im deutschen Abfallverbringungsgesetz festgelegt, wer die Kontrollpläne erstellt. Zum anderen soll mit dem Gesetz die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz verlagert werden und es sollen zusätzliche Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz eingeführt werden.

Bisher knüpfte die Strafbarkeit an den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge“ von Abfällen in § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB an. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte dadurch die Ahndung von Bagatellfällen ausgeschlossen werden (BR-Drs. 58/11, S. 24). In der Praxis gab es keine einheitliche Auslegung bzw. Handhabung in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge“ von Abfällen.

Um die bestehenden Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu überwinden, wird mit der neuen Regelung auf eine Anknüpfung an diesen unbestimmten Rechtsbegriff verzichtet. Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung bestehen zudem bei der Frage, wann die Tathandlung „verbringt“ vollendet ist. Diese Schwierigkeiten werden dadurch behoben, dass die Begriffsbestimmungen des Abfallrechts durch die Verlagerung der Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz auf die strafrechtlichen Tatbestände anzuwenden sind.